



Notfallinformationen

Optimal vorgesorgt
für den Fall Ihres Ausfalls?

Notfallinformationen -

Optimal vorgesorgt für den Fall Ihres Ausfalls?

© Fachverband Sanitär-, Heizungs und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Straße 32 • 81539 München
Telefon (089) 54615741 • Fax 54615729
www.wirmachtstark.de

Autor
Rechtsanwalt und Unternehmensberater Klaus F. Angerer
Ebereschenstraße 58, 80935 München, Telefon (089) 27349441, Fax 27359181
info@anwaltangerer.de

Hinweis:

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Es sind in der Gestaltungspraxis immer die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen; ein darauf abgestimmter fachlicher Rat ist unentbehrlich.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Stand: Juli 2017, Fotonachweis: CFalk pixelio.de

Einführung

Vorsorge für einen vorübergehenden Ausfall.....	1
1.1 Kontovollmachten	1
1.2 Persönlicher Versicherungsschutz.....	1
1.2.1 Kranken- und Rentenversicherung; berufsständische Versorgungswerke	2
1.2.2 Krankentagegeldversicherung	2
1.2.3 Unfallversicherung	2
1.2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung.....	3
1.3 Beirat für den Fall der Berufsunfähigkeit	3
1.4 Vermögenssorge-(General-)Vollmacht	4
1.4.1 Abgrenzung zu Beirat und Bevollmächtigungen.....	4
1.4.2 Generalvollmacht	4
1.4.3 Notarielle Beurkundung.....	6
1.5 Betriebswirtschaftlicher Vorsorge-Check.....	6
1.5.1 Aufbau eines Stellvertreters	6
1.5.2 Rechtzeitig Kooperationspartner suchen und aufbauen	7
1.5.3 Risikomanagement und Bankenrating rechtzeitig ernst nehmen	8
1.5.3.1 Zusammenhang zwischen Risikomanagement und Rating.....	8
1.5.3.2 Zusammenhang zwischen Rating und betrieblichem Eigennutz.....	9
1.5.4 Unternehmensstrategie, Marketingkonzept dokumentieren.....	10
1.5.5. Unternehmensleitfaden für Unternehmer und Mitarbeiter entwickeln.....	11
1.5.6 Wenigstens einfaches Wissensmanagement aufbauen	11
1.5.7 Investitionsplanung weiterentwickeln.....	12
Vorsorge gegen Insolvenzfolgen und Steuerbomben.....	13
2.1 Wertvolles (Immobilien-)Vermögen in private Hand.....	13
2.2 Rechtsform „GmbH“ oder „GmbH & Co. KG“ - oft sinnvoll	13
2.2.1 Steuerbombe „stille Reserven“	14
2.2.1.1 Wegfall der steuerlichen Verflechtung zwischen Besitz und Betrieb	14
2.2.1.2 Steuerfolgen	15
2.2.2 Gesamtbetriebsverpachtung	16
2.2.3 Vorsorgegestaltung mit Besitz-GmbH & Co. KG	16
2.2.4 Oder: Betriebsaufspaltung ganz verhindern.....	17

Vorsorge gegen wirtschaftliche Folgen einer Scheidung	18
3.1 Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung	18
3.2 Die „modifizierte“ Zugewinnngemeinschaft	18
3.3 Vorweggenommener Zugewinnausgleich, „Güterstandsschaukel“	18
Tod des Unternehmens nach Tod des Inhabers?	20
4.1 Letztwillige Verfügungen unter dem Aspekt Zukunftssicherung des Unternehmens.....	20
4.1.1 Konzipierung und Aktualisierung einer Nachfolgeplanung	20
4.1.1.1 Planung der lebzeitigen Nachfolge mit Übergabefahrplan.....	20
4.1.1.2 Nachfolgeplanung nicht ohne Sicherung gegen Liquiditätsabflüsse durch Ansprüche Dritter.....	21
4.1.2 Letztwillige Verfügungen	22
4.1.2.1 Berliner Testament.....	22
4.1.2.2 Pflichtteilsansprüche.....	23
4.1.2.3 Bindungswirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrages	24
4.1.2.4 Letztwillige Verfügung eigenhändig oder notariell	25
4.1.2.5 Firmenbeirat für den Todesfall	26
4.1.2.6 Anordnung einer Testamentsvollstreckung.....	26
4.2 Gesellschaftsvertrag nach Maß	26
4.2.1 Nachfolgeklausel.....	27
4.2.2 Unterbeteiligungen für weichende Erben.....	27
4.2.3 Klauseln zur Versorgungsregelung	28
4.2.4 Klauseln zur Abwehr von Pflichtteilsansprüchen	28
4.2.5 Klauseln über den Güterstand	29
4.2.6 Beirat auf den Todesfall.....	29
4.2.7 Klauseln im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit.....	29
4.2.8 Klauseln über Gesellschafterdarlehen	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer optimal begrenzen	30
5.1 Persönliche Freibeträge	30
5.2 Verschonung von Betrieben sicher nutzen	31
5.2.1 Regelverschonung und Verschonungsoption.....	31
5.2.1.1 Die wichtigsten Begriffe	32
5.2.1.2 Regelverschonung als Standard	33
5.2.1.3 Neue Verwaltungsvermögensgrenzen	33
5.2.1.4 Grunddefinition des begünstigten Vermögens.....	34
5.2.1.4 Wie steht es mit Finanzmitteln im Unternehmen?.....	35
5.2.1.5 Die Investitionsklausel, eine neue Besonderheit	35

5.2.2 Neue Lohnsummenregelung.....	36
5.2.2.1 Wer zählt als Mitarbeiter?	36
5.2.2.2 Lohnsummenprüfung	37
5.2.3 Sonderabschlag für Familienunternehmen	38
Der Fahrplan für Vorsorgemaßnahmen.....	40
Checkliste für die Notfallvorsorge.....	42
1 Sofortmaßnahmen	42
2 Regelungen zur Fortführung des Unternehmens	45
3 Private Urkunden und Verträge.....	48
4 Private Versicherungen	51
5 Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszug, Grundbuchauszug, Beteiligungen ..	52
6 Betriebliche Urkunden	55
7 Betriebliche Mitgliedschaften.....	56
8 Banken, Wertpapiere, Schließfach/Safe	57
9 Laufende Zahlungsverpflichtungen	60
10 Bilanzen, Steuererklärungen, Kreditverträge, Kauf-, Leasingverträge	63
11 Betriebliche Versicherungen.....	64
12 Versicherungen, die mit dem Tod enden.....	66
13 Bargeld, Schlüssel, EDV-Passwörter	72
14 Wichtige Geschäftspartner	74
15 Regelungen rund um die Beerdigung.....	78

Einführung

Wer Verantwortung trägt, muss ersetzbar sein! Das klingt einfach und logisch, aber praktisch fehlen die Grundvoraussetzungen in den meisten Familien. Die Erfahrung zeigt, dass bei inhabergeführten Familienbetrieben ohne den Chef nicht viel läuft. Umso wichtiger ist es also, für (s)einen **möglichen Ausfall vorzusorgen**.

Nicht nur beim Tod des Unternehmers geht es um den Fortbestand des Betriebes - und damit auch um die Haupteinnahmequelle für die ganze Familie. Auch bei einem **unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall auf Zeit** drohen Einnahmefälle, Auftragslöcher und gefährliche Liquiditätseingänge.

Nach einer Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) stehen jährlich etwa 24.000 kleine und mittelständische Unternehmen durch Unfall, Krankheit oder Tod plötzlich ohne Chef da. Weitere 20.000 Betriebe pro Jahr sollen aufgrund von Scheidung, Zwist oder „Flucht aus Unlust“ herrenlos sein.

Ein Ehegatte oder ein anderer (Erbe) darf den Betrieb in der Regel **bis zu einem Jahr vorübergehend fortführen**; erst dann müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erneut erfüllt werden. Eine **rechtzeitige Vorsorge** ist also geboten - und möglich! Der Maßnahmenkatalog ist lang und erfordert in seiner Fülle einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Je kleiner der Betrieb, umso schwieriger wird es zum Beispiel sein, einen Stellvertreter aufzubauen. Hier kann der Ehepartner eine existenziell wichtige Funktion haben. Auch muss der eine oder andere Baustein - zum Beispiel das Testament - schnell verwirklicht werden (ein grober Zeitplan dazu auf Seite 40 der Broschüre).

Wir alle wünschen uns und unserer Familie Gesundheit und ein langes Leben, doch das Unvermeidliche lässt sich nicht verhindern. Trotzdem können wir früh genug den Weg bereiten und Vorsorge treffen, aus Verantwortung dem Betrieb und seiner Familie gegenüber!

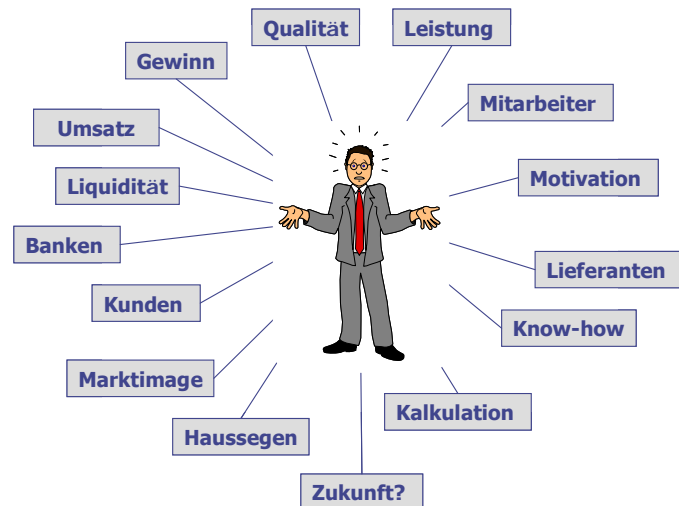
Der Mann im Minus

Alles, was den Erfolg Ihres Unternehmens ausmacht, zeigt das Schaubild. Doch die „Zukunft“ ist mit einem Fragezeichen versehen. Warum?

Ganz einfach: Zur Erfüllung der Erfolgsfaktoren müssen Betriebsinhaber an so vielen Fäden ziehen, dass sie das auf Dauer entweder allein kaum schaffen können - oder sie dürfen niemals ausfallen. Das ist alles andere als eine gelungene Erfolgssicherung.

Alle Bereiche schlagen schnell ins Minus, wenn der Chef/die Chefin längere Zeit ausfällt, ganz zu schweigen vom „Exitus“. Das ist mit dem „Mann im Minus“ gemeint.

Ist die Liquidität ohnehin schon angespannt, werden Banken und Lieferanten nervös. Schlimmstenfalls stehen die Zukunft des ganzen Betriebs und damit die persönliche Einnahmequelle für die ganze Familie auf dem Spiel.



Fazit: Eine Notfallregelung soll die Geschäftsfähigkeit des Betriebes

- bei einer längeren Entscheidungsunfähigkeit des Betriebsinhabers durch Krankheit oder
- bei einem ungeplanten Ausscheiden des Betriebsinhabers durch Unfall oder Tod aufrechterhalten.

Das heißt, dass Sie **unabhängig** von einer geplanten Betriebsübergabe so früh wie möglich eine Notfallplanung für Ihren Betrieb erstellen sollten!

Natürlich: Der eigene Tod, ein Unfall oder eine schwere Krankheit sind unangenehme Themen, über die man nicht nachdenken möchte. Doch sind es Probleme, die den Betrieb in seiner Existenz bedrohen können. Neben diesen Notfällen, die den Betriebsinhaber direkt betreffen, kann natürlich auch der potenzielle Nachfolger einen Unfall oder eine schwere Krankheit erleiden, die ihn berufsunfähig machen.

Schon einige einfache Maßnahmen helfen, damit aus dem Notfall keine Krise entsteht:

- Erstellen Sie einen Notfallplan und einen Notfallordner
- Bestimmen Sie einen Stellvertreter
- Regeln Sie Ihre Unternehmensnachfolge
- Besprechen Sie den Notfallplan mit Ihrem Nachfolger/Ihrer Familie

Stellen Sie das erste Mal einen Notfallplan für Ihr Unternehmen zusammen, sollten Sie das gesamte Dokument ausfüllen, elektronisch verwahren bzw. ausdrucken und abheften. Haben Sie schon einen Notfallordner, denken Sie an regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen – am besten jährlich! So sichern Sie brauchbare Vorsorgeregelungen und können sicher sein, dass Ihr Wille auch gilt.

Bewahren Sie Ihre Unterlagen so auf, dass Sie von Ihrem Ehepartner, Ihren Kindern, dem Betriebsleiter etc. auch gefunden werden. Und nicht nur das – sie sollten auch damit zurechtkommen. Berücksichtigen Sie, dass es immer um sehr persönliche und vertrauliche Informationen geht. Daher müssen Sie natürlich auch genau abwägen, wen Sie ins Vertrauen ziehen und über die Existenz dieser Notfallregelungen in Kenntnis setzen. Und dass Sie sich von fachkundigen Experten beraten lassen – ist selbstverständlich.

Diese Broschüre fasst die wichtigsten Informationen für die Milderung eines Notfalls zusammen und hilft bei der Risikominimierung. Sie kann aber nicht für jeden Fall alle Einzelheiten berücksichtigen. Daher kann keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

Haftungsansprüche gegen den Autor im Hinblick auf materielle oder ideelle Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die Informationszusammenstellung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Autors. Rechtsansprüche wegen der Anwendung der bereitgestellten Informationen können gegen den Autor oder den Fachverband SHK Bayern können nicht begründet werden.

Vorsorge für einen vorübergehenden Ausfall

1.1 Kontovollmachten

Bankvollmachten für einen Angehörigen oder einen stellvertretenden Mitarbeiter liegen nicht so ausnahmslos vor, wie man denken möchte, wie ein Beispiel aus der Praxis zeigt:

Ein Unternehmer lag nach einem Sportunfall wochenlang im Koma. Seine Frau versuchte vergebens, an die Gelder auf dem Kontokorrentkonto heranzukommen. In ihrer Verzweiflung schrieb sie an den Sozialversicherer und das Finanzamt:

„Ich beantrage die Stundung von Steuern und Abgaben bis zu meiner gerichtlichen Bestellung als Notgeschäftsführerin ...“ Am Ende fügte sie hinzu: „Derzeit sind keine rechtsverbindlichen Zahlungen ohne meinen Mann möglich“.

Nicht mal Stundenlöhne konnten den Mitarbeitern ausbezahlt werden. Anweisung von Lieferantenrechnungen? Fehlanzeige! Zum Glück übten sich alle wichtigen Gläubiger in Geduld ...

Nicht auszudenken, wie es in so einer Situation einem Unternehmen ergeht, das ohnehin schon finanziell angeschlagen ist. Ob dann etwa Lieferanten noch liefern würden?

Gerade kurz nach dem Versterben sind häufig größere finanzielle Mittel erforderlich oder es müssen unternehmerische Entscheidungen getroffen werden. Weil der Erbfall zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht abgewickelt sein kann, kann der potenzielle Erbe oft noch nicht rechtssicher nachweisen, dass er über das Vermögen des Verstorbenen verfügen darf.

Hier zahlt sich eine gute Vorsorge also aus! Das gilt aber auch schon zu Lebzeiten, denn schnell kann es passieren, dass Chef/Chefin den eigenen Willen wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr artikulieren können. Fazit: Benennen Sie für Ihren Privatbereich genauso wie für den Unternehmensbereich Vertreter und geben Sie Handlungsanweisungen!

1.2 Persönlicher Versicherungsschutz

Bei Unfällen mit Eigenverschulden werden selbstständige Handwerker schnell zu Fällen für die Sozialhilfe. Selbst zehn oder 20 Prozent Selbstbehalt wegen Mitschuld können bei schweren Verletzungen schnell über die finanziellen Kräfte des Selbstständigen gehen. Als Vorsorgemaßnah-

me empfiehlt es sich auf jeden Fall, ein bestimmtes Einkommen abzuschern.

1.2.1 Kranken- und Rentenversicherung; berufsständische Versorgungswerke

Hier kann an eine **freiwillige Versicherung** in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gedacht werden. Auch der Beitritt zu einem **berufsständischen Versorgungswerk** ist sinnvoll. Ebenso sinnvoll kann eine **private Kranken(zusatz-)versicherung** sein. Auch an eine **Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung** ist zu denken.

1.2.2 Krankentagegeldversicherung

Besonders wichtig ist dabei ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis. Es gilt:

- **Höchste Beiträge**, wenn schon ab dem dritten Krankentag Geld bezogen werden soll
- Etwa halbierte **Beiträge**, wenn erst ab dem 21. Tag Krankentagegeld bezogen wird.
- Ab dem 42. Tag kostet der Beitrag etwa nur noch ein **Zehntel des Beitrages**, der bei einem Bezug ab dem dritten Tag zu zahlen ist

Welche Beitragsbelastung Sie wählen – und damit auch der Zahlungsbeginn - hängt zwangsläufig (auch) davon ab, wie lange Sie auf private Geldreserven zurückgreifen können. Oft bietet sich eine Staffelung an: Bspw. 75 Euro Krankentagegeld täglich ab dem 21. Tag und 150 Euro ab dem 42. Tag.

Für ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnisses ist es immer wichtig, dass Sie Vergleichsangebote von verschiedenen Versicherern einholen. Denken Sie dabei auch an einen sog. Direktversicherer, also an eine Versicherungsgesellschaft, die ohne provisionsabhängige Vertreter arbeitet und deshalb in der Regel besonders günstige Beiträge bieten kann.

1.2.3 Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist für den selbstständigen Unternehmer ein absolutes Muss. Dementsprechend finden wir in der Praxis eher eine Überversicherung als eine Unterversicherung. Neben reinen Unfallrisikoversicherungen finanzieren nicht wenige Unternehmer mit der einen oder anderen Lebensversicherungsprämie unbewusst auch einen Unfallschutz mit. Diese Kombination ist häufig ungünstiger als der Abschluss einer Lebens- und Unfallversicherung über getrennte Verträge.

1.2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung

Ergänzend zur Unfall- und Tagegeldversicherung spielt zur Absicherung gegen einen dauerhaften Verlust die **Berufsunfähigkeitsversicherung** eine wichtige Rolle.

- Achten Sie vor dem Abschluss auf den **Anerkennungszeitpunkt**: Einige Gesellschaften zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente erst, wenn die Berufsunfähigkeit von der Gesellschaft anerkannt ist; da ist Streit vorprogrammiert. Besser ist es, wenn die Versicherung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ärztlich festgestellten Berufsunfähigkeit zahlt.
- **Verweisungsrecht**: Hierdurch verpflichtet Sie der Versicherer zu einer anderen Tätigkeit als der bisherigen. Auch hier gibt es verschiedene Definitionen! Ungünstig sind bspw. abstrakte Begriffe wie „Kenntnisse und Fähigkeiten“. Hat der Versicherer auf solch ein abstraktes Verweisungsrecht verzichtet, kann er Sie nur auf solche Tätigkeiten verweisen, die mit Ihrer aktuellen Tätigkeit verwandt sind. Einige auf den speziellen Berufsstand zugeschnittene Versicherungsangebote verzichten auf ein Verweisungsrecht bestenfalls voll und ganz.

Wie bei jeder Versicherung sollten Sie auch hier mehrere Vergleichsangebote einholen, unter anderem auch solche von Direktversicherern (wie bereits erwähnt).

1.3 Beirat für den Fall der Berufsunfähigkeit

Gibt es in der Familie noch sehr kleine Kinder, kann es sinnvoll sein, dass der Ehepartner des berufsunfähigen Unternehmers bei der Fortführung des Betriebes einen **fachkundigen Beistand** hinzuzieht.

Das Gleiche gilt, wenn Kinder zwar schon mitarbeiten, aber noch nicht in Führungsrollen hineingewachsen sind. Je nach erforderlichem Umfang der Beiratstätigkeit kann der Firmenbeirat über beratende Funktionen hinaus auch mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein. Dementsprechend **unterscheidet** man zwischen dem **aktiven** und **inaktiven** Beirat. Ein Firmenbeirat kann bspw.

- der Ehefrau des im Dauerkoma liegenden Unternehmers bei der Betriebsführung helfen,
- beim Aufbau eines noch zu jungen Nachfolgers helfen
- das Unternehmen auf einen Verkauf vorbereiten.

Die Beiratslösung sollte bei einer Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag genau definiert werden. Bei Einzelunternehmen genügt die „Installation des Beirats in der letztwilligen Verfügung“.

1.4 Vermögenssorge-(General-)Vollmacht

Was passiert gewöhnlich bei langanhaltender Entscheidungsunfähigkeit, etwa durch einen Schlaganfall oder ein Dauerkoma nach einem Unfall? Ein amtlich bestellter **Betreuer** des **Vormundschaftsgerichts** sitzt sozusagen an Ihrem Schreibtisch. Natürlich können Angehörige eigene Vorschläge machen, doch es bleibt ungewiss, wie weit diese berücksichtigt werden. Auch dauert das Verfahren der Bestellung länger, wenn sich alle Beteiligten zunächst Gedanken über die Person des Betreuers machen müssen.

1.4.1 Abgrenzung zu Beirat und Bevollmächtigungen

Ein **Firmenbeirat** hat zwar betriebswirtschaftliche Kompetenzen, darf aber grundsätzlich nicht über betriebliches oder privates Vermögen verfügen. Und **Bankvollmachten** für Angehörige oder stellvertretende Mitarbeiter reichen über Geldgeschäfte nicht hinaus.

Ein rechtzeitig bestellter **Handlungsbevollmächtigter** oder **Prokurist** wäre zwar ermächtigt, bspw. Waren einzukaufen/zu verkaufen. Doch dürfen auch solche Vertreter keine Verfügungen treffen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen. Man denke etwa an Abrechnungen mit Versicherungen, an die Bewilligung von Grundschulden, um Betriebsdarlehen abzusichern, an die Verpachtung oder den Verkauf des ganzen Unternehmens oder von Teilbetrieben, von privaten Vermögensverfügungen ganz zu schweigen.

1.4.2 Generalvollmacht

Je umfassender die Vollmacht für den Fall ist, dass der Unternehmer für lange Zeit oder dauernd nicht mehr selbst entscheiden kann, desto besser. Die Vermögenssorge-Vollmacht sollte daher als Generalvollmacht ausgestaltet sein.

Wenn Sie den erwähnten Firmenbeirat mit Entscheidungsbefugnissen als Bevollmächtigten für alle Vermögensverfügungen benennen wollen, können Sie diesen Punkt statt im Testament oder im Gesellschaftsvertrag auch gesondert im Rahmen einer Generalvollmacht regeln. Im Regelfall aber ist es so, dass sich Ehepartner gegenseitig eine Vermögenssorge- bzw. Generalvollmacht erteilen. Keinesfalls sollte man sich in der Generalvollmacht mit der Formulierung begnügen „vertritt mich in allen Ange-

legenheiten“. Vielmehr sollten alle Aufgaben aufgeführt werden, auf die sich die Vollmacht erstreckt (mit dem Zusatz „beispielhaft“, „insbesondere“, um klarzumachen, dass die Aufzählung nicht abschließend sein kann).

Beispiele für Befugnisse durch Vermögenssorge-Vollmacht:

- Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers über Vermögensgegenstände in jeder Art zu verfügen
- Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
- Verbindlichkeiten eingehen
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend vertreten
- Grundbesitz veräußern/erwerben, Grundpfandrechte inkl. Zins- und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte stellen und die Eintragung im Grundbuch bewilligen und beantragen, ebenso die Löschung aller dinglichen Rechte erklären und im Grundbuch bewilligen
- geschäftsähnliche Handlungen abgeben (bspw. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen)
- Abschluss von Darlehens- und sonstigen Kreditverträgen
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers verfügen, Bankkonten und Depots eröffnen und auflösen
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten, sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Bei einer so umfassenden Vermögenssorge-Vollmacht gehen die erwähnten Kontenvollmachten in der Generalvollmacht auf, wenn für beides die gleiche Person bestimmt sein soll. Der Vollmachtsumfang kann über reine Vermögensangelegenheiten auch persönliche Angelegenheiten umfassen.

Eine solche **Betreuungsverfügung** kann gerade im Fall zeitweiser oder dauernder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers die vormundschaftsgerichtliche Bestellung eines Betreuers verhindern und außerdem wertvolle Zeit sparen. Der genau zu regelnde Umfang der Betreuung in persönlichen Angelegenheiten umfasst **zum Beispiel**:

- Vornahme oder Verweigerung ärztlicher Maßnahmen
- Unterbringung des Vollmachtgebers (z. B. in einem Pflegeheim)
- Bestimmung der Lebensführung, Pflege und Gesundheitsvorsorge
- Einsicht in Krankenakten und Entscheidungen treffen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe mit Entbindung der Betroffenen von ihrer Schweigepflicht

Der Generalvollmacht mit den inhaltlichen Teilen der Vermögenssorge und Personensorgevollmacht (letzteres: Betreuungsverfügung) kann eine separate Patientenverfügung angehängt werden. Bei diesem sog. **Patiententestament** geht es im Gegensatz zur Betreuungsverfügung kurz gesagt um die eingeschränkte Anwendung der Apparatedizin.

1.4.3 Notarielle Beurkundung

Die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse sollten mit einem Anwalt oder einem Notar besprochen werden. Für eine sichere Anerkennung der Vollmacht im Rechtsverkehr empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung, die sogar zwingend geboten ist, etwa dann, wenn Immobilien oder GmbH-Anteile im Spiel sind. Dagegen reicht bei einer separaten Patientenverfügung die bloße Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar, um auch hier die Rechtssicherheit zu erhöhen. So ist auch gewährleistet, dass inhaltlich die Vorgaben der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden.

1.5 Betriebswirtschaftlicher Vorsorge-Check

1.5.1 Aufbau eines Stellvertreters

Verantwortungsbewusste Selbstständige sorgen für den Fall der Fälle für eine **Stellvertreterregelung**. In kleinen Betrieben **kann dies jemand sein, der alle unternehmerischen Funktionen ausfüllt. Hier hat in der Praxis der**

Ehepartner eine bedeutende Rolle, eventuell zusammen mit einem bewährten Mitarbeiter oder dem schon erwähnten Beirat für den Fall der Berufsunfähigkeit.

In etwas größeren Betrieben kann es sinnvoll sein, für jeden wichtigen Bereich einen Stellvertreter aufzubauen. Stichwort: Mittlere Führungsebene. Weil ein **Stellvertretereinsatz Vertrauenssache** ist, ist er vorn herein zum Scheitern verurteilt, wenn der Unternehmer grundsätzlich nur sich vertraut und sonst niemandem. Man muss schon bereit sein, nicht nur Aufgaben, sondern auch Verantwortung zu delegieren. Andererseits sollte der „zweite Mann“ nicht zu früh mit Verantwortung zugeschüttet, sondern behutsam aufgebaut werden.

1.5.2 Rechtzeitig Kooperationspartner suchen und aufbauen

Gerade kleine Betriebe tun sich schwer, einen qualifizierten Stellvertreter betriebsintern aufzubauen. Hier kann man alternativ oder ergänzend (zu einem nur teilweise qualifizierten Stellvertreter) an den langfristigen Aufbau eines externen Kooperationspartners denken.

Sinn in Gegenwart und Zukunft

Schon in normalen Zeiten kann eine gegenseitige subunternehmerische Unterstützung sehr hilfreich sein, um etwa nicht mehr zu bewältigende Produktionsspitzen auszulagern. Oder eine Gewerke übergreifende Kooperation befähigt den Betrieb, einen Auftrag anzunehmen, den er alleine nicht bewältigen könnte.

Wer weiß, vielleicht kommt der Kooperationspartner auch als Unternehmensnachfolger (mit) in Betracht, wenn aus der eigenen Familie oder dem Kreis der Mitarbeiter kein Nachfolger in Frage kommt. Doch der Weg zu einer Stellvertretung durch einen Kooperationspartner ist lang. Kooperationen müssen nämlich gut getestet werden, bis sie als bewährt gelten können.

Entwickeln der Kooperation

Jede Partnerschaft muss sich also zunächst einmal bewähren. Eine jede Arbeitsgemeinschaft sollte schriftlich spezifiziert sein, um Streitigkeiten vorzubeugen. Im besten Falle entwickelt sich eine Kooperation nach und nach systematisch, etwa so:

- vergleichendes Stärken-/Schwächen-Profil
- eigene Ziele sowie Partnerprofil festlegen

- regelmäßig überprüfen, ob der Partner wirklich zu mir passt
- Kooperationsvertrag (mit Stellvertreterregelung, Sanktionsmöglichkeit)
- informelle Mitarbeiterbeteiligung (Austausch von Informationen, gegenseitige Urlaubsvertretung)
- Controlling-Instrumente: bei funktionierender Zielkontrolle kann nach Jahren der Bewährung auch eine gegenseitige Betriebsfortführung bei Ausfall eines der Unternehmer vereinbart werden
- gemeinsame Ziele fortentwickeln, um die Wettbewerbsvorteile der Kooperation voll auszureizen. Jetzt kann der Kooperationspartner ggf. sogar als Nachfolger des eigenen Unternehmers (mit) in Betracht kommen.

1.5.3 Risikomanagement und Bankenrating rechtzeitig ernst nehmen

Das gesamte Risikomanagement – von einer Risikobereichsanalyse über die Früherkennung und externe sowie interne Frühwarnindikatoren – soll helfen, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, gerade auch bei Ausfall des Firmenlenkers. „Risikomanagement“ klingt hochtrabend, zumal es nur für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Früherkennung von Geschäftsrisiken kann aber auch **jeden kleinen Handwerksbetrieb zukunftsfester** machen und funktioniert ganz einfach:

Sie müssen Ihren Betrieb und sein Umfeld als Ganzes im Blick haben. Dazu gehören klar fixierte Ziele und Verhaltensregeln, denn nur so lassen sich viele Risiken überhaupt bewerten und gegeneinander abwägen.

Zu Details des Risikomanagements gibt es die Norm ISO 31.000. Sie ist nicht in allen Punkten auf Betriebe übertragbar, vermittelt aber einen guten Eindruck, was alles falsch laufen kann.

1.5.3.1 Zusammenhang zwischen Risikomanagement und Rating

Je mehr es gelingt, das Unternehmen von der Person des Inhabers abzunabeln, umso weniger Risiken birgt sein Ausfall. Das gleiche gilt sinngemäß für **den Abbau einer Abhängigkeit** von einem wichtigen Mitarbeiter, Lieferanten oder Kunden. Gelingt das, steigt das Unternehmen auch in der Anerkennung durch die Hausbank – Stichwort „Rating“.

Die Kreditinstitute verspüren wirtschaftlichen Druck aufgrund eigener Bonitätsprobleme sowie auch seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin macht Banken und Sparkassen zur Be-

grenzung von Risiken aus dem Kreditgeschäft verbindliche Vorgaben für die Kreditvergabe (Rundschreiben für neue „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitut (MAK)“).

Im Ergebnis **bestraft das Rating** auch **nach „Basel III“ mehr denn je**

- **unklare Verhältnisse** (etwa bei Ausfall des Unternehmers),
- **unternehmerischen Blindflug**
(z. B. kein funktionierendes innerbetriebliches Informationssystem) sowie
- **unsystematisches Handeln**
(z. B. keine Strategie, kein Marketing etc.; alles Umstände, die gerade beim Ausfall des Chefs schonungslos zu Tage treten)

1.5.3.2 Zusammenhang zwischen Rating und betrieblichem Eigennutz

Je mehr Vorsorge der Firmeninhaber gegen seinen Ausfall trifft, umso eher erfüllt er die **harten Faktoren** eines Bankenratings; das sind diejenigen an **das Zahlenwerk, die Sie für Ihre eigene Unternehmenssteuerung ohnehin bräuchten**. Darüber hinaus erfüllen Sie mit einer umfassenden Vorsorge auch die zunehmend wichtigen **weichen Anforderungen** für ein gutes Rating („soft facts“).

Beispiele für sog. „soft facts“ für ein gutes Rating:

- Stellvertreterregelung
- Dokumentierte Nachfolgeplanung
- Unternehmenskonzept in der Schublade bzw. im „Notfallkoffer“

Banken sollen die Bonität von Firmenkunden **nicht nur aus vergangenen Bilanzzahlen** ableiten, sondern **mehr als früher aus den Zukunftsaussichten**. Diese Aussichten können von Bank zu Bank unterschiedlich beurteilt werden. Auch kann im Einzelfall den harten Faktoren doch noch bzw. wieder ein höheres Gewicht zukommen. Gerade in Krisenzeiten wünschen die Geldgeber „belastbare“ Zahlen: ein bilanzielle negatives Eigenkapital etwa steht einem guten Rating entgegen.

Wichtig: Verlangen Sie eine Offenlegung des Ratingverfahrens, damit Sie Gegenwart und Zukunft des Unternehmens besser abschätzen können. Überziehen Sie den Kontokorrent-Rahmen möglichst nicht ohne Abstim-

mung mit der Bank. Andernfalls leuchtet im Computer des Banker eine rote Warnleuchte auf (= ratingschädlich), was unterbleiben sollte, wenn die Überziehung des Rahmens vorher vom Kreditinstitut genehmigt worden ist. Und achten Sie bitte grundsätzlich auf die Einhaltung der Fristenkongruenz zwischen Aktiva und Passiva.

1.5.4 Unternehmensstrategie, Marketingkonzept dokumentieren



Wie soll ein Ehepartner bzw. Stellvertreter die wichtigen Grundlagen für die Sicherung und Weiterentwicklung der unternehmerischen Zukunft kennen, wenn sich der Unternehmer selbst dazu nur rudimentäre Gedanken gemacht hat! Das ist erfahrungsgemäß bei 75 bis 95 % aller Handwerksbetriebe so – es gibt also viel Grundlegendes zu tun.

Auf Basis einer handlungsleitenden unternehmerischen Vision sollte jeder Unternehmer seine Zukunftsstrategie entwickelt und für einen Stellvertreter plausibel dokumentiert haben.

Schritte zur Entwicklung einer Unternehmensstrategie beginnen bei einer Stärken-/Schwächen-Analyse, bezogen

- auf das Unternehmen
- seine Kunden
- Wettbewerber
- Unternehmer
- als auch seine Mitarbeiter

Im Zweifelsfall helfen Mitarbeiter- oder bspw. auch Kundenbefragungen. Mancher Unternehmer hat sich dann schon über die Abweichungen des Fremdbilds von der eigenen Einschätzung gewundert. Auf Basis der Stärken-/Schwächen-Analyse blickt man nach vorne und entwickelt ein Chancen-Risiken-Profil für die Zukunft. Von dieser Grundlage leitet man dann die Generalstrategie und ggf. auch Geschäftsfeldstrategie ab. Hierbei geht es um die Festsetzung der generellen Entwicklung: Wachsen, Schrumpfen oder Konsolidieren.

Bei der Umsetzung jeder Strategie geht es um die sog. Funktionalstrategien, mit denen man die einzelnen Unternehmensbereiche beeinflusst, wie bspw. Marketing, Produktion, Personal oder die Bereiche Investition, Finanzierung und Controlling.

1.5.5. Unternehmensleitfaden für Unternehmer und Mitarbeiter entwickeln

Ein Unternehmensleitfaden, an dem sich alle Betriebsangehörigen ausrichten sollen, ist bei überschaubaren Verhältnissen in der Regel nicht erforderlich. Daher nur **für die wenigen größeren Betriebe** einige Aspekte und Oberbegriffe:

- Unternehmensziele
- Leitlinien des Unternehmens
- Firmenphilosophische Grundwerte
- Vertriebs- und Erfolgsfaktoren
- Spielregeln für das Miteinander

Jedes dieser Oberziele, die individuell ergänzt werden können, sollte weiter **in Einzelziele** gegliedert werden. Werden die einzelnen Punkte von den Mitarbeitern auch gelebt (nach dem Vorbild des Chefs!), läuft „der Laden“ im Notfall eine Zeit lang auch ohne tägliche Direktiven. Insbesondere, wenn neben einer funktionierenden Stellvertreterregelung auch das Wissen der Mitarbeiter für den Betrieb konserviert werden kann (-> bspw. durch ein Wissensmanagement).

1.5.6 Wenigstens einfaches Wissensmanagement aufbauen

Nur wenn die Chemie stimmt, geben Mitarbeiter ihr Wissen preis. Das heißt: Chefs sollten ein partnerschaftliches Verhältnis pflegen und kooperative Lernprozesse fördern: Unter anderem dadurch, dass man möglichst viel Know-how im Team erarbeiten lässt und Erfahrungsaustauschgruppen installiert.

„Das Unternehmen bin ich“-Tendenzen frühzeitig abbauen



Wer nicht nur Aufgaben, sondern auch Kompetenzen delegiert, kann sich auch insofern nach und nach entbehrlich machen. Moderne Unternehmensführung ersetzt dabei Aufgaben durch Ziele. Und Mitarbeiter und Stellvertreter tun sich leichter, wenn die wichtigsten Arbeitsprozesse aktuell dokumentiert sind.

- Haben Sie zukunftsfähige Mitarbeiter?
- Nach welchen Kriterien stellen Sie diese ein?
- Sollen Ihre Leute lediglich funktionieren und gehorchen?

Qualitätsmanagement – Stichwort: ISO 9000 ff

Eine Zertifizierung sollte nicht nur eine Marketingmaßnahme sein, sondern auch praktisch umgesetzt werden. Natürlich macht der Zertifizierungsaufwand bei einem Drei-Mann-Betrieb meist keinen Sinn.

Innerbetriebliches Informationssystem einrichten

Ein funktionierendes innerbetriebliches Informationssystem gehört schon zu den Prüfkriterien der Bonitätsprüfung durch die Hausbank. Es wird künftig sicher noch in Bezug auf Vollständigkeit und Aussagekraft analysiert.

Ein umfassendes innerbetriebliches Informationssystem umfasst vor allem:

- Kunden- und Lieferantendatei
- Stundenkontrolle und Auftragsbegleitblatt
- Kalkulationsvorgaben dokumentieren
- Aufgaben- und Verantwortlichkeiten dokumentieren
- Als Basis für jede Unternehmenssteuerung vor allem jährliche Planzahlen mit monatlichen Soll-/Ist-Vergleichen
- Aufbau des erwähnten Stellvertreters gehört im engeren Sinn auch zu einem funktionierenden innerbetrieblichen Informationssystem

1.5.7 Investitionsplanung weiterentwickeln

Bei einem plötzlichen Ausfall des Betriebsinhabers ist es für nahe Angehörige und/oder leitende Mitarbeiter auch wichtig zu wissen, welche Investitionen demnächst anstehen. Hierzu sollte es schriftliche Planungsgrundlagen geben, die nach Möglichkeit laufend (durch den Firmensenioren) aktualisiert werden. Dann kann das sogar positive Auswirkungen auf die

Erbschaftsteuer haben. Mehr dazu später unter dem Stichwort „Investitionsklausel“ im erbschaftsteuerlichen Teil.

Vorsorge gegen Insolvenzfolgen und Steuerbomben

Was aber tun, wenn es nicht gelingt oder nicht gewollt ist, die Betriebsabläufe ausreichend von der Person des Inhabers abzukoppeln? Dann kann schon bei einem Ausfall des Chefs über mehrere Wochen schlimmstenfalls die Existenz des Betriebes auf dem Spiel stehen, insbesondere bei ohnehin schon angespannter Liquidität; eine Insolvenz wäre kaum mehr aufzuhalten.

2.1 Wertvolles (Immobilien-)Vermögen in private Hand

Grundsätzlich sollte Vermögen nicht in der betrieblichen Sphäre gebildet werden. Zum Beispiel könnte nach Beratung durch einen Fachmann vorbeugend wesentliches Privatvermögen auf Angehörige verlagert werden. Im Insolvenzfall werden jedoch auch Darlehenssicherheiten und Bürgschaften außerhalb des Betriebsvermögens in Anspruch genommen.

2.2 Rechtsform „GmbH“ oder „GmbH & Co. KG“ - oft sinnvoll



Eine Betriebs-GmbH oder -GmbH & Co. KG als Betreiber sollte immer relativ „arm“ sein, wertvolles Vermögen (betrieblich genutzte Grundstücke), also im zivilrechtlichen Privatvermögen bleiben und an die Betriebsgesellschaft verpachtet werden. Diese Gewerbeimmobilie kann man auch in eine Besitzgesellschaft einbringen, etwa eine GmbH oder GmbH & Co. KG, und von dort der Betriebsgesellschaft zur Verfügung stellen.

Dies kann aber ein relativ stumpfes Schwert sein, wenn man sich für Betriebsschulden wirksam persönlich verbürgt hat oder Grundschulden zur Absicherung betrieblicher Schulden bestehen. Außerdem bedeutet „relativ“ arm, dass keine wirtschaftliche Überschuldung eintreten sollte, weil dann ohne gutachterlich festgestellte positive Fortführungsprognose eine Insolvenzantragspflicht bestünde.

Beide Rechtsformen können auch für den an die Betriebsgesellschaft verpachtete (Immobilien-)Besitz sinnvoll sein, wie noch aufgezeigt wird.

2.2.1 Steuerbombe „stille Reserven“

Eine aus zivilrechtlichem Privatvermögen an die Betriebsgesellschaft vermietete/verpachtete Gewerbeimmobilie wird rein steuerlich doch wieder als betrieblich zu bewerten sein, wenn sie vom Betrieb genutzt wird. Somit gilt also zu verhindern, dass sich eines ferneren Tages unverhofft das Risiko „Steuerbombe stille Reserven“ verwirklicht.

Dies droht zum Beispiel im Insolvenzfall, wenn zuvor eine **„Betriebsaufspaltung“** begründet wurde. Im Rahmen der Betriebsaufspaltung werden klassischerweise betrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude vom Unternehmer oder den Mehrheitsgesellschaftern an die Betriebs-GmbH verpachtet.

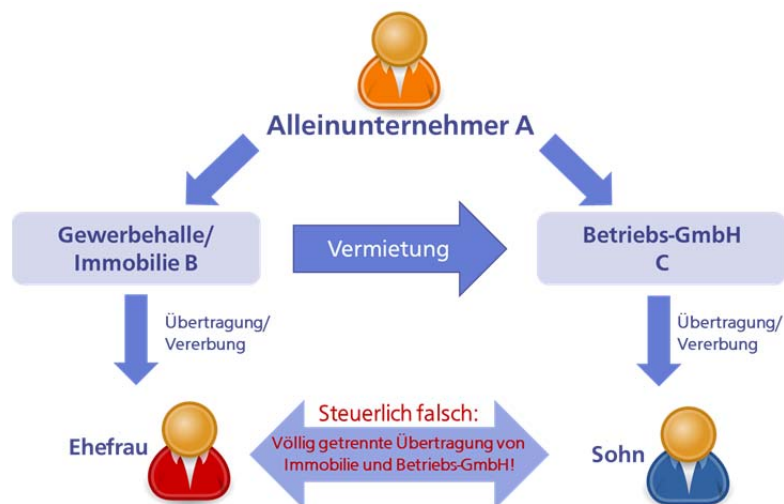
Neben dieser sachlichen Verflechtung kommt es meist zur ebenfalls erforderlichen personellen Verflechtung, weil der oder die Gesellschafter, die in der GmbH das Sagen haben, auch über die Eigentumsrechte am Besitz bestimmen können.

2.2.1.1 Wegfall der steuerlichen Verflechtung zwischen Besitz und Betrieb

Bei einer Insolvenz der Betriebs-GmbH entfällt diese doppelte Verflechtung: Zumindest die personelle Verflechtung kann entfallen, wenn anstelle der Gesellschafter nun der Insolvenzverwalter das Sagen hat. Wenn dann in der Insolvenz der Betrieb nicht saniert werden kann, wird die bisher betrieblich genutzte Immobilie nun auch steuerlich als privat angesehen; so auch bei einem Verkauf nur des Betriebes durch den Insolvenzverwalter an einen Dritten.

Zum gleichen Ergebnis (nämlich Auflösen stiller Reserven), käme es in dem viel häufigeren folgenden Worst-Case-Szenarium, dem eine typische Sachverhaltskonstellation vorausgeht:

Seniorunternehmer A ist Alleinbesitzer der Gewerbeimmobilie B, die er an seine Betriebs-GmbH vermietet. Nun überträgt er den Betrieb C an seinen Sohn und behält die Gewerbeimmobilie B zurück, um sie seiner Frau zu vererben, wie letztwillig verfügt.



A überträgt seine Betriebs-Gesellschaft C also jemand anderem als die auch ihm selbst gehörende - und von ihm an die Betriebs-GmbH C vermietete/verpachtete - Gewerbeimmobilie B (oder er erhält B zurück, um sie später an eine dritte Person zu vererben). Dies geschieht entweder schenkungsweise oder letztwillig verfügt, oft wohlmeinend mit der Absicht, etwa der Ehefrau mittels Pachteinahmen eine Verbesserung ihrer Altersversorgung zu verschaffen, während der Junior sich mit der Betriebsgesellschaft seine Lebensgrundlage verdienen soll. Mit fatalen einkommensteuerlichen Folgen.

2.2.1.2 Steuerfolgen

In den beiden letzten Fällen unterliegt die bisher aufgelaufene Wertsteigerung dieser Immobilie der Einkommensteuer. Das droht auch bei einer Betriebsgesellschaft als GmbH & Co. KG. Nur, dass hier die betrieblich genutzte Immobilie nicht im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, sondern aus einem Sonderbetriebsvermögen des/eines Gesellschafters an die Betriebs-GmbH & Co. KG vermietet/verpachtet wird. Dann muss zu dieser Immobilie eine steuerliche Sonderbetriebsvermögensbilanz erstellt werden.

Auf solche latent gefährlichen Szenarien sollten Sie sich möglichst erst gar nicht einlassen, indem Sie gestalterisch vorsorgen. Gut wäre es, wenn Sie selbst schon zusätzlich oder alternativ zur Betriebsaufspaltung eine **Gesamtbetriebsverpachtung** erreichen würden. Dazu kommt es häufig im Rahmen eines Generationswechsels: **Der Senior verpachtet z. B. sein Einzelunternehmen an die vom Sohn neu gegründete Betriebs-GmbH.**

2.2.2 Gesamtbetriebsverpachtung

Hier müsste der Senior objektiv in der Lage sein, das verpachtete Unternehmen

- fortzuführen (subjektive Fähigkeiten, wie Alter etc., spielen keine Rolle),
- weiterzuverpachten
- oder zu verkaufen¹.

Bis dies tatsächlich geschieht, darf der Betrieb nach der Rechtsprechung auf absehbare Zeit unterbrochen werden. Steuerliche Probleme können sich jedoch mit der Zeit ergeben, wenn der verpachtete „Betrieb“ nicht mehr objektiv lebensfähig ist.

So etwa, wenn sich wichtige Maschinen nicht mehr im verpachteten Betrieb befinden, weil Ersatzinvestitionen inzwischen von der GmbH vorgenommen worden sind. In solchen Fällen ist häufig nur noch eine Immobilie an die Betriebs-GmbH vermietet: Die Gesamtbetriebsverpachtung ist zur Betriebsaufspaltung geschrumpft (oft ein gestalterisches Ziel).

Von vornherein ähnlich einer Betriebsaufspaltung (in Besitzunternehmen und Betriebs-GmbH) wäre die Situation beim Sonderbetriebsvermögen, im Rahmen dessen von Anfang an in der Regel nur eine Immobilie vom (Mit-)Gesellschafter gegen Entgelt (s)einer GmbH- & Co. KG zur Verfügung gestellt wird.

2.2.3 Vorsorgegestaltung mit Besitz-GmbH & Co. KG

Bei einer Betriebsaufspaltung (oder einer dazu geschrumpften Gesamtbetriebsverpachtung) wie im Falle eines Sonderbetriebsvermögens kann es helfen, Immobilien-Besitz in eine Besitz-GmbH- & Co. KG einzubringen und das Pachtverhältnis aufrechtzuerhalten. So ist die Besitz-GmbH & Co. KG nicht nur kraft Rechtsform gewerblich; sie erzielt auch gewerbliche Einkünfte. Solange sich nichts ändert, ist man in der lebzeitigen und letztwilligen Übergabepflicht unabhängig von der engen Verbindung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen – einkommen- und erbschaftsteuerlich.

Die tatsächlich vorliegende Gewerblichkeit (gewerbliche Einkünfte) ist insbesondere erbschaftsteuerlich wichtig, damit die Besitz-GmbH & Co. KG wie die Betriebsgesellschaft in den Genuss der Verschonungsregelungen für Unternehmen kommen, auch wenn sie im Übergang getrennte Wege gehen.

¹ Bei Verkauf wären stille Reserven aufzulösen, doch kann die Steuer darauf vom Verkaufserlös bezahlt werden

2.2.4 Oder: Betriebsaufspaltung ganz verhindern



Einkommensteuerlich am ungefährlichsten ist es, dass die betrieblich benötigte Immobilie von Anfang an vom Ehepartner auf eigenem Grund errichten und aus dessen Privatvermögen an den Betrieb des Angehörigen vermietet wird (ggf. in Zukunft wenigstens bei einem Erweiterungsbau auf einer hierzu vom Angehörigen erworbenen Teilfläche.)

Unternehmer, die die zu solchen Zwecken erworbenen Immobilien rechtzeitig auf Angehörige übertragen (vor dem Entstehen betrieblicher stiller Reserven), können sich durch Rückübertragungsklauseln absichern, etwa für den Fall der Weiterveräußerung, Vererbung, Scheidung, Privatinsolvenz.

Sofern aber der Unternehmer in einer Besitzgesellschaft, etwa einer GbR, zu mehr als 50 % an dem Besitz beteiligt werden will, der an seinen Betrieb vermietet werden soll, kann er das Entstehen einer Betriebsaufspaltung dennoch verhindern:

Um seine beherrschende Position und damit die personelle Verflechtung zu vermeiden, müssen Entscheidungen in der Besitzgesellschaft einstimmig getroffen werden. Entweder durch Vereinbarung einer Einstimmigkeitsabrede oder durch Belassen eines gesetzlich geregelten Einstimmigkeitserfordernisses, wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Dann darf sich aber niemand zum alleinigen Geschäftsführer des Besitzunternehmens ernennen lassen, denn Einstimmigkeit ist bei allen – auch den alltäglichen – Handlungen erforderlich.

Weil alle Gestaltungen zur Begründung, Beendigung oder Verhinderung einer Betriebsaufspaltung schon als solche steuerlich gefährlich sein können (sinngemäß ebenso beim oben erwähnten steuerlichen „Sonderbetriebsvermögen“), sollte man immer einen Steuerberater hinzuziehen.

Vorsorge gegen wirtschaftliche Folgen einer Scheidung

3.1 Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung

Nicht nur wegen Unfall, Krankheit oder Tod werden viele inhabergeführte Betriebe herrenlos. Auch eine Scheidung kann zu wirtschaftlichen Belastungen führen, die finanziell schlimmstenfalls nur durch Verwertung wertvollen Betriebsvermögens „erledigt“ werden können.

Diese **Gefahr** droht am häufigsten seitens des scheidungsbedingten **Zugewinnausgleichs** beim gesetzlichen Güterstand. Zur Abhilfe wird häufig eine **Gütertrennung** vereinbart. Dieser Güterstand kann sich jedoch beim Tod des Unternehmers für den erbenden Ehegatten steuerlich ungünstig auswirken. Insbesondere dann, wenn nach Abzug von 500.000 Euro Erbschaftsteuerfreibetrages für Ehegatten noch erhebliches Vermögen zur Besteuerung bleibt.

3.2 Die „modifizierte“ Zugewinnngemeinschaft

Im Gegensatz zur Gütertrennung muss das Finanzamt beim gesetzlichen Güterstand im Erbfall einen Zugewinnausgleich vornehmen. Das ist vorteilhaft, denn der **Zugewinnausgleich** ist **erbschaftsteuerfrei**.



Vor diesem Hintergrund ist es in vielen Fällen alternativ zur Gütertrennung besser, den gesetzlichen Güterstand grundsätzlich beizubehalten, ihn aber notariell so zu modifizieren, dass ein Zugewinnausgleich im Scheidungsfalle entweder überhaupt nicht stattfindet oder hierzu wenigstens das Betriebsvermögen nicht herangezogen wird.

Für den Erbfall sollten die Folgen des gesetzlichen Güterstandes schon wegen des erwähnten Steuervorteils beibehalten werden. Während des Bestehens der Ehe wirkt eine Zugewinnngemeinschaft ohnehin wie eine Gütertrennung.

3.3 Vorweggenommener Zugewinnausgleich, „Güterstandsschaukel“

Hat sich im Verlaufe eines länger andauernden gesetzlichen Güterstandes bei einem Ehegatten ein größerer Zugewinn gebildet, kann man den zur besseren Ausnutzung der Erbschaftsteuerfreibeträge von Kindern gegenüber **beiden** Elternteilen schon zu Lebzeiten dem Ehegatten „zuschieben“, der bei Tod des „Reicheren“ vom Zugewinn profitieren würde. Denn der Zugewinnausgleich fließt beim gesetzlichen Güterstand steuerfrei.

Dann könnte der hiervon profitierende Ehegatte einen Teil davon den Kindern schenkweise und **freiwillig** weiterleiten. Hier liegt die Betonung auf „freiwillig“; bei einer Verpflichtung zur Weiterleitung würde eine steuerlich kritische „Kettenschenkung“ entstehen. Bei freiwilligem Erhalt können die Kinder auch diesem zweiten Elternteil gegenüber ihre Steuerfreibeträge oft optimal ausnutzen.

Sicherheitshalber sollte zwischen Erhalt des vorweggenommenen Zugewinnausgleichs und einer Weiterleitung an Kinder eine „Schamfrist“¹ verstreichen, damit das Finanzamt sicher mitspielt. Das kann auch dann fraglich werden, wenn der Gesamtplan auf erbrechtliche und nicht auf güterrechtliche Wirkungen zielt.

Wenn also eine insbesondere güterrechtliche Motivation glaubhaft gemacht werden kann, ist es sogar möglich, mit dem vorweggenommenen Zugewinnausgleich frühere Ehegattenschenkungen an den güterrechtlich begünstigten Ehegatten mit einzubeziehen: Soweit diese zurückliegende Schenkung bei der Zugewinnausgleichsforderung angerechnet wird, ist es möglich, nachträglich eine entstandene Schenkungsteuer für früher erfolgte Ehegattenschenkungen erlöschen zu lassen, und zwar mit Wirkung für die Vergangenheit.

Eine weitere Grenze der Gestaltung liegt dort, wo es den Beteiligten darauf ankommt, dem länger lebenden Ehegatten eine überhöhte Ausgleichsforderung zukommen zu lassen; es sollte also keine versteckte Schenkung vorliegen. Hieraus ergibt sich die Problematik der richtigen Berechnung des Zugewinns und der Ausgleichsforderung.

Die aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten wirken nur, wenn der gesetzliche Güterstand tatsächlich beendet und durch einen anderen ersetzt wird. Eine bloße Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes wie unter der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft dargestellt, reicht der Finanzverwaltung nicht.

Anstelle des gesetzlichen Güterstandes muss also zum Beispiel die Gütertrennung notariell beurkundet vereinbart werden. Dann kann erneut der gesetzliche Güterstand vereinbart werden, auch in der modifizierten Form.

¹ bis zu zwei Jahre – nach anderer Meinung entbehrlich, wenn eine ohnehin schädliche Verpflichtung zur Weiterleitung nicht besteht

Tod des Unternehmens nach Tod des Inhabers?

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen ist für den Todesfall folgender Vorsorge-Check wichtig:

4.1 Letztwillige Verfügungen unter dem Aspekt Zukunftssicherung des Unternehmens

4.1.1 Konzipierung und Aktualisierung einer Nachfolgeplanung

Die Konzipierung und Aktualisierung einer Nachfolgeregelung dient der Planung einer lebzeitigen Nachfolge und ist zugleich die Grundlage für die Notfallregelung einer ungeplanten Nachfolge.

4.1.1.1 Planung der lebzeitigen Nachfolge mit Übergabefahrplan



Der **Übergabefahrplan** umfasst einen Maßnahmenkatalog zur Suche und Qualifizierung eines Nachfolgers sowie einen Zeitplan für die Übertragung von **Aufgaben** und **Verantwortung**, **Führungsmacht** und **Eigentum**, **Kunden-**, **Lieferanten-**, **Bank-** und **Mitarbeiterbeziehungen** und **Anheben** des **Unternehmenswertes** („Brautschmücken“, insbesondere für den Fall des Verkaufs)

Bei diesem „Brautschmücken“ geht es nicht nur um gute Zahlen. Der Inhaber muss gerade hier dafür sorgen, dass sein Geschäft ohne ihn läuft. Wer eine „Das-Unternehmen-bin-ich“-Philosophie pflegt, muss bei der Höhe des Verkaufspreises Federn lassen. Schlimmstenfalls ist der Betrieb unverkäuflich, wenn der Preis nur auf dem Know-how und den Kundenbeziehungen des Inhabers basiert.

Häufig kommt kein zu qualifizierender und williger Nachfolger aus der Familie in Frage. Vielleicht kann ein Sohn/eine Tochter wenigstens eine Teilverantwortung übernehmen (etwa für den kaufmännischen Bereich). Hier bietet es sich bspw. an, für den technischen Bereich einen qualifizierten Mitarbeiter aufzubauen. Für diesen (und noch mehr für einen betriebsfremden Nachfolger) muss das Unternehmen natürlich attraktiv genug sein.

Es gibt aber auch die Situation, dass das Unternehmen vom Inhaber unabhängig ist und trotzdem die Gewinne nur so sprudeln. Warum soll hier

verkauft werden, wenn gute/steigende Gewinne der Familie und den Nachkommen erhalten bleiben können, ohne dass sie sich ums Tagesgeschäft kümmern müssen! Dann kann es Sinn machen, Führung und Kapital zu trennen.

Solch eine Gewaltenteilung macht bei einem erfolgreichen Unternehmen Sinn, wenn der Junior noch auf längere Zeit zu jung ist, um Verantwortung zu übernehmen oder auch in den Fällen, in denen ein Familienstreit vorprogrammiert ist. Das wäre z. B. der Fall, wenn der schon empfohlene Bau von Abfindungsstraßen (noch) nicht ausreichend gelungen ist und sich eine Erbgemeinschaft um die betrieblichen Kuchenstücke streitet.

Hinweise zur Trennung von Führung und Kapital:

Diese Trennung ist bei der **Kleinen AG** eindeutig, weil sie gesetzlich geregelt ist. Alternativ wäre sie aber bei **einer GmbH oder KG möglich**, und zwar bei einer Orientierung des Gesellschaftsvertrages am Leitbild der Kleinen AG. Dies bedeutet, dass ein starker, also weisungsbefugter Firmenbeirat installiert werden muss. Entsprechend müssen die Weisungsrechte für Gesellschafter beschränkt werden.

So schafft man die Unabhängigkeit von einer Fremd-Geschäftsführung. Deren Kontrolle soll also nur noch vom Beirat ausgeübt werden und nicht von Gesellschafter-Erben, die unternehmerisch nicht qualifiziert sind.

Schließlich gehören beim Übergabefahrplan **im Rahmen der Schritte zur Vermögensübergabe auch flankierende Maßnahmen zur Absicherung gegen Liquiditätsabflüsse durch Ansprüche Dritter.**

4.1.1.2 Nachfolgeplanung nicht ohne Sicherung gegen Liquiditätsabflüsse durch Ansprüche Dritter

Mit Ansprüchen „Dritter“ ist insbesondere seitens des Finanzamtes und weichender Erben zu rechnen (die also nicht den Betrieb übernehmen sollen). Eine Sicherung gegen Liquiditätsabflüsse durch Ansprüche Dritter kann im Einzelnen **zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erfolgen:**

- Vermögen außerhalb der betrieblichen Risikosphäre rechtzeitig aufbauen
- Bis zum Vermögensaufbau bzw. ergänzend insbesondere für Abfindungen Kapital-Risiko-Versicherungen
- Stille Beteiligung am Unternehmen oder am Gesellschaftsanteil und

- vorweg genommene Erbfolge auch im Privatvermögen. Sind dann bis zum Tod des Schenkers zehn Jahre verstrichen, wird dieses Vermögen zwecks Berechnung von „Pflichtteils-Ergänzungsansprüchen“ nicht mehr zum Nachlass hinzugerechnet
- Letztwillige Verfügungen im Testament oder Erbvertrag, am besten nach Konsultierung eines Steuerberaters oder eines steuerrechtlich bewanderten Anwalts.

4.1.2 Letztwillige Verfügungen

Die gesetzliche Erbfolge nimmt keine Rücksicht darauf, ob das Unternehmen führungsfähig bleibt. Nichts aber ist schlimmer, als wenn sich unkundige Erben um den Kuchen streiten und das Unternehmen zerschlagen. Also ist ein qualifiziertes Unternehmertestament wichtig. Diese Notfallregelung resultiert bestenfalls aus der erwähnten rechtzeitigen Planung einer lebzeitigen Unternehmensnachfolge.

Solange eine Nachfolgeregelung noch nicht steht, wird eine letztwillige Verfügung in den meisten Fällen kaum eine Endgültige sein können. Vorübergehend macht dann zum Beispiel eine gegenseitige Erbeinsetzung von Eheleuten Sinn.

4.1.2.1 Berliner Testament

Eine wechselbezügliche Verfügung von Eheleuten finden wir außer in Erbverträgen häufig als Berliner Testament. Dieses macht durchaus Sinn, wenn zum Beispiel die Kinder noch klein sind und der Ehegatte den Betrieb vorübergehend fortführen soll - eventuell mit Hilfe eines Firmenbeirats.

Geradezu sträflich wird es jedoch regelmäßig übersehen, eine gegenseitige Erbeinsetzung von Eheleuten an veränderte Umstände anzugleichen. Dann kommen die **Nachteile** des Berliner Testaments völlig unnötig zum Tragen:

Erbschaftsteuerlich ungünstig ist, dass ein und dasselbe Vermögen zwei gesonderten steuerlichen Vorgängen unterliegt, und zwar einmal beim überlebenden Ehegatten und dann bei den letztendlich erbenden Kindern. Diese bekommen zum Vermögen des Erstverstorbenen auch noch das Vermögen des zweitverstorbenen Elternteils. Und zwar in einem Betrag, was auch noch zu einer erhöhten Progressionsstufe beim Erbschaftsteuersatz führt.

Und: Indem die nachfolgenden Kinder nur vom zuletzt verstorbenen Elternteil erben, verlieren sie auch noch den Erbschaftsteuerfreibetrag von

400.000 Euro gegenüber dem zuerst verstorbenen Elternteil. Außerdem entstehen schon beim ersten Erbgang Pflichtteilsansprüche. Oft kann aber ein Kind mit dem Unternehmen später den Löwenanteil erwarten, während der kleinere Rest dem sog. weichenden Erben verbleiben soll. Dieses sich derart benachteiligtühlende Geschwisterteil hätte dann Grund zur Überlegung, seinen Pflichtteilsanspruch zwei Mal, jeweils beim ersten und zweiten Erbgang, geltend zu machen.



Tipp:

Insbesondere mit **Vermächtnissen** zulasten des überlebenden Ehegatten können die erbschaftsteuerlichen und pflichtteilsrechtlichen Folgen korrigiert und damit das „Berliner Testament“ gerettet werden.

4.1.2.2 Pflichtteilsansprüche



Viele Eheleute, die sich wechselbezüglich beerben, wissen nicht, dass die gemeinsamen Kinder zunächst als enterbt dastehen – selbst dann, wenn sie nach dem Tode des Zweitversterbenden alles bekommen. Oft kann aber ein Kind mit dem Unternehmen später den Löwenanteil erwarten, während der kleinere Rest dem sog. weichenden Erben verbleiben soll. Dieses sich derart benachteiligtühlende Geschwisterteil hätte dann Grund zur Überlegung, seinen Pflichtteilsanspruch zwei Mal, jeweils beim ersten und zweiten Erbgang, geltend zu machen.

Die Dramaturgie von Pflichtteilsansprüchen kann verheerend sein. Denn sie sind sofort fällig und das auch noch in bar. Außerdem werden Pflichtteilsansprüche vom Verkehrswert berechnet. Daher droht ein Gutachterstreit, weil es für eine Verkehrswertberechnung insbesondere von Immobilien keine fest gefügten Bewertungsregeln gibt.

Die beste **Strategie der Vermeidung** wäre, im Zuge des bereits erwähnten Bauens von Abfindungsstraßen, schon im ersten Erbgang zumindest demjenigen Kind, das einmal den Betrieb nicht übernehmen soll, im Vermächtniswege Privatvermögen zukommen zu lassen.

Alternativ können **Pflichtteils-Strafklauseln** helfen, müssen es aber nicht. So eine Klausel im Testament sagt, dass dasjenige Kind, welches im ersten Erbgang seinen Pflichtteil geltend macht, auch im zweiten Erbgang auf den Pflichtteil gesetzt wird.

Diese Regelung kann insbesondere bei dem Erben, der nach dem Tod des zweiten Elternteils weit weniger erwarten kann als ein Geschwisteranteil, zu einem **Rechenexempel** verleiten. Danach kann es im Ergebnis für ihn günstiger sein, „zweimal den Spatz in der Hand“ und das auch noch in bar zu fordern, statt unbestimmt lange auf ein „Täubchen auf dem Dach“ zu warten.

4.1.2.3 Bindungswirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrages

Einen **Erbvertrag** kann man im Gegensatz zu jedem Testament nicht einfach durch einseitige Willenserklärung auflösen; es braucht dazu wenigstens ein **gemeinschaftliches Testament** der Eheleute. Dieses kann zu Lebzeiten beider Ehegatten zwar durch einseitige Willenserklärung aufgelöst werden, doch nur durch Zustellung beim anderen Ehepartner in notariell beglaubigter Form.

Sobald einer der Ehegatten verstorben ist, ist das gemeinschaftliche Testament wie auch ein Erbvertrag grundsätzlich unwiderruflich – mit fatalen Konsequenzen, bspw.

Kinder, für die das Unternehmen gar nicht gedacht ist, werden zu Miterben und stören den Betrieb oder gar dessen Existenz, schlimmstenfalls durch Teilungsansprüche, die auch noch die „Steuerbombe stille Reserven“ hochgehen lassen.

Ist ein gemeinsames Kind zum Nacherben eingesetzt, darf der verbleibende Elternteil als Vorerbe ohne Zustimmung des Kindes nicht über wesentliches Vermögen verfügen. Der Vorerbe kann nicht einmal veranlassen, dass zur Absicherung eines Betriebsdarlehens ein Grundstück mit Grundschulden belastet wird; so kann es zur Lähmung des Unternehmens kommen.



Tipp:

Die Unwiderruflichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags verhindern Sie von vornherein, indem Sie in der gemeinsamen letztwilligen Verfügung dem länger lebenden **Ehegatten** ein **eigenes Testierrecht** einräumen - begrenzt auf den Kreis der Kinder und evtl. Enkelkinder.

4.1.2.4 Letztwillige Verfügung eigenhändig oder notariell

Im Gegensatz zu einer privatschriftlichen Verfügung ist das durch den Notar erstellte Testament maschinenschriftlich angefertigt. Ein „**öffentliches**“ Testament ist infolge **amtlicher Verwahrung** vor dem Zugriff Unbefugter sicher. Aber auch ein **privatschriftliches Testament** kann gerichtlich und somit amtlich verwahrt werden. So oder so: Verwahrungs- und Testamentseröffnungsgebühren sind im Prinzip gleich.

Nachteil der amtlichen Verwahrung: Für eine Änderung des Testaments muss es vom Gericht abgeholt werden. Dies ist eine Hemmschwelle zur Änderung überhaupt. Und selbst wenn eine Änderung doch herbeigeführt wird, kann ein gefährliches Vakuum entstehen: Durch die Abholung vom verwahrenden Gericht wird das notarielle Testament ungültig; es sollte also gleich durch ein Neues ersetzt werden.



Wird Grundeigentum vererbt, hat ein öffentliches Testament den Vorteil großer Verfahrensbeschleunigung: Dem Grundbuchamt genügt für die Umschreibung des Grundeigentums auf die Erben als Erbnachweis die Vorlage der beurkundeten Verfügung von Todes wegen. Auch bei einem privatschriftlichen Testament kann die **Erteilung eines Erbscheins** unter Umständen schneller erfolgen, wenn sie nicht beim Nachlassgericht direkt, sondern über einen Notar beantragt wird.

Die Gebühren für den Erbschein sind in beiden Fällen identisch, doch kommt beim Notar die Umsatzsteuer hinzu. Diese zusätzlichen (derzeit) 19 % können aus den erwähnten Beschleunigungsgesichtspunkten gut investiert sein.

Fazit:

Bei einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag ist der erforderliche rechtliche Beistand im Prinzip gesichert. Auch ein privatschriftliches Unternehmertestament sollte nicht ohne Hinzuziehung eines fachkundigen Anwalts verfasst werden.

So oder so sollte man immer auch den Steuerberater hinzuziehen. Wenn abzusehen ist, dass der letzte Wille in den nächsten Jahren eher öfter abgeändert und ergänzt werden soll, kann ein eigenhändig verfasstes Testament praktisch am leichtesten geändert werden.

4.1.2.5 Firmenbeirat für den Todesfall

Dies sollte bei einem Einzelunternehmen im Testament und bei einer Personengesellschaft oder GmbH besser noch im Gesellschaftsvertrag geregelt sein.

Beispiele für den **Bedarf eines Firmenbeirats** wurden schon genannt. Der häufigste Fall dürfte der sein, dass nachfolgende Kinder aus der Familie noch sehr klein sind und der überlebende Ehegatte das Unternehmen alleine nicht sicher erfolgsorientiert fortführen kann. Hier kann ein Firmenbeirat entweder beratend oder – wenn und soweit angeordnet – mit Entscheidungsbefugnissen den überlebenden Ehepartner unterstützen, und sei es zur Vorbereitung eines Verkaufs des Unternehmens.

In nicht wenigen Fällen wird es aber so sein, dass der überlebende Ehegatte auch allein in der Lage sein wird, einen qualifizierten Berater auswählen und anzuweisen. Dann wäre die Anordnung eines Firmenbeirats eine eher übertriebene Maßnahme, außer vielleicht für den Fall eines gleichzeitigen Versterbens (oder kurz nacheinander) beider Ehegatten.

4.1.2.6 Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Durch eine Beiratslösung werden Investitionen und sonstige vermögensverfügende Geschäfte nicht erfasst. Es kommt daher ergänzend eine Testamentsvollstreckenanordnung in Betracht. Bei relativ überschaubaren Vermögensmassen hat in der Praxis die Anordnung eines Testamentsvollstreckers keine große Bedeutung. Wenn zum Beispiel der Ehepartner Erbe ist, wird er in der Regel (nach Beratung) selbst entscheiden können, welche Vermögensverfügungen zu treffen sind.

Andererseits wird meist nicht an den Fall gedacht, dass beide Ehepartner gleichzeitig oder kurz hintereinander versterben und minderjährige Kinder zurückbleiben. Hier macht die Anordnung einer Testamentsvollstreckung durchaus Sinn. Man denke zudem auch an zerstrittene Familienverhältnisse.

Da ein Testamentsvollstreckter in der Reichweite seiner Befugnisse insbesondere bei einem Einzelunternehmen nicht unumstritten ist, sollten dementsprechende Anordnungen nicht ohne vorherige Einholung eines rechtskundigen Rates verfügen.

4.2 Gesellschaftsvertrag nach Maß

Wird in der Praxis schon die erbrechtliche Verfügung ganz unterlassen oder nicht aktualisiert, gilt dies mit Blick auf die Unternehmensnachfolge regelmäßig auch für einen Gesellschaftsvertrag.

4.2.1 Nachfolgeklausel

Nicht selten werden in Gesellschaftsverträgen die Nachfolgeklauseln nicht an spätere testamentarische Verfügungen angepasst. Das Gesellschaftsrecht geht in vielen Fällen dem Erbrecht vor, sodass ein letztwillig bestimmter Nachfolger gar nicht Erbe des Gesellschaftsanteils wird; er bekommt stattdessen einen Anspruch auf Abfindung. Oder es ist im Vertrag der richtige Nachfolger namentlich genannt, es wurde aber vergessen, auch im Testament dafür zu sorgen, dass nur dieser eine Nachfolger den Gesellschaftsanteil bekommt und nicht die Erbengemeinschaft mehrerer Geschwister.

Bei GmbH-Anteilen geht aber das Erbrecht dem Gesellschaftsrecht im Prinzip vor. Denn GmbH-Anteile sind frei vererblich. Hier kann in der GmbH-Satzung geregelt werden, dass der GmbH-Anteil eingezogen werden kann, wenn der Erbe nicht zum Beispiel ein schon vorhandener Mitgesellschafter oder ein zur tätigen Nachfolge bestimmtes Kind des Verstorbenen ist.

Dann verbliebe auch hier dem weichenden Erben ein Abfindungsanspruch. Wichtig in allen Fällen, vorsorglich das Testament immer wieder auf Aktualität hin zu überprüfen. Das gilt erst recht bei einem Einzelunternehmen, beim es ja die Regelungsebene Gesellschaftsvertrag nicht gibt.

Schon angesichts der Vielfalt an Nachfolgeklauseln steckt der Teufel im Detail, sodass die Abstimmung zwischen Testament und Gesellschaftsvertrag ohne anwaltlichen Rat generell nicht vorgenommen werden sollte.

4.2.2 Unterbeteiligungen für weichende Erben

Bei einer Unterbeteiligung ist man still beteiligt, aber nicht am Unternehmen direkt, sondern am Gesellschaftsanteil. Neben einer stillen Beteiligung am Unternehmen ist auch ein Unterbeteiligungsvertrag gut geeignet, um mangels privater Abfindungsstraßen weichende Erben zu beteiligen, aber das alleinige Stimmrecht dem Unternehmensnachfolger zu lassen. Diesem kann auch das Recht eingeräumt werden, zu festgelegten Sätzen die weichenden Geschwister nacheinander und in Raten auszuzahlen.

Die Ersetzung einer Geldabfindung durch stille Beteiligungen schont nicht nur die Unternehmensliquidität, sondern erzeugt durch Verteilung des Einkommens auf mehrere Familienmitglieder einkommensteuerliche Vorteile durch einen Splitting-Effekt.

4.2.3 Klauseln zur Versorgungsregelung

Ein Angehöriger, insbesondere der Ehegatte, kann durch die Bestellung des Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil des Verstorbenen (oder an einem Teil davon) versorgt werden. Dabei kann auch geregelt werden, dass der Nießbrauch bei einer Wiederverheiratung endet. Zusätzlich kann durch Einräumung der schon erwähnten Unterbeteiligung verhindert werden, dass der Nießbrauchsberechtigte stimmberechtigt wird.

Im Allgemeinen können mit einer Nießbrauchbestellung folgende Zwecke verwirklicht werden:

- Die schon erwähnte Versorgung der Ehefrau (oder auch der weiblichen Geschwister)
- Aufteilung des unternehmerischen Einkommens auf mehrere Familienmitglieder (Familiensplitting)
- Nießbrauchbestellung als Vorstufe der Übertragung des Gesellschaftsanteils bei vorweggenommener Erbfolge

Der Variantenreichtum bei der Nießbrauchbestellung ist groß. Immer sollte man einen Rechtsanwalt oder Notar zurate ziehen, wobei auch eine Kenntnis der steuerlichen Finessen und Probleme rund um den Nießbrauch wichtig ist.

4.2.4 Klauseln zur Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Im Interesse des Unternehmens sollten Gesellschafter vor Pflichtteilsansprüchen des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Gesellschafters sicher sein. Man könnte bspw. Folgendes regeln:

Ein Gesellschafter, der nicht binnen 4 Wochen nach Eheschließung bzw. Eintritt in die Gesellschaft als bereits Verheirateter eine formgültige Pflichtteils-Verzichtserklärung seinem Ehegatten vorlegt, kann ausgeschlossen werden. Sinngemäß das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Heirat.

Diese Radikallösung kann natürlich durch einen Pflichtteilsverzicht gemildert werden, der gegenständlich auf das Unternehmensvermögen beschränkt ist.

4.2.5 Klauseln über den Güterstand

Als Bedingung für den Verbleib in der Gesellschaft kann auch der Abschluss eines Ehevertrags verlangt werden, indem zumindest das Betriebsvermögen vom Zugewinnausgleich ausgenommen bleibt.

4.2.6 Beirat auf den Todesfall

Wie erwähnt, kann außer einem Beirat für den Fall der Berufsunfähigkeit auch für den Todesfall eine Beiratslösung sinnvoll sein. Bei einer Gesellschaft ist eine entsprechende Regelung bis hin zu bestimmten Vorgaben für eine Beiratsatzung im Gesellschaftsvertrag am besten aufgehoben.

4.2.7 Klauseln im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit

Es soll verhindert werden, dass das Vormundschaftsgericht mitregiert, wenn der Geschäftsanteil von einem Minderjährigen geerbt wird. Zur Verdeutlichung der Problematik ein **Beispiel**:

Der Nachfolger eines Senior-Gesellschafters stirbt wenige Monate nach der Übernahme und hinterlässt Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. Hier sollten die Gesellschafter sicher sein können, dass infolge des Eintritts von minderjährigen Gesellschaftern das Vormundschaftsgericht ins Unternehmen nicht hineinregiert. Es sollte also geregelt sein, dass Stimmrechte minderjähriger Gesellschafter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruhen oder durch die übrigen Gesellschafter gemeinsam ausgeübt werden.

So ein Ruhen der Stimmrechte sollte auch für den Fall geregelt sein, dass ein erwachsener Gesellschafter, der zum Beispiel länger im Koma liegt, unter Betreuung gestellt wird.

4.2.8 Klauseln über Gesellschafterdarlehen

Wäre die Übergabe nicht ein Anlass, größere Teile der Gesellschafterdarlehen in **Haftkapital** umzuwandeln? So könnte man auch für diese Beträge die betrieblichen Freibeträge hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungssteuer beanspruchen.

Die nun zum Eigenkapital rechnenden Beträge können beim Unternehmensnachfolger bleiben, und die verbleibenden Darlehensbeträge

könnte man den weichenden Geschwistern zufallen lassen Außerdem kann mit diesem Schritt die Finanzierungsstruktur im Unternehmen verbessert werden, was von Banken gerne gesehen wird.

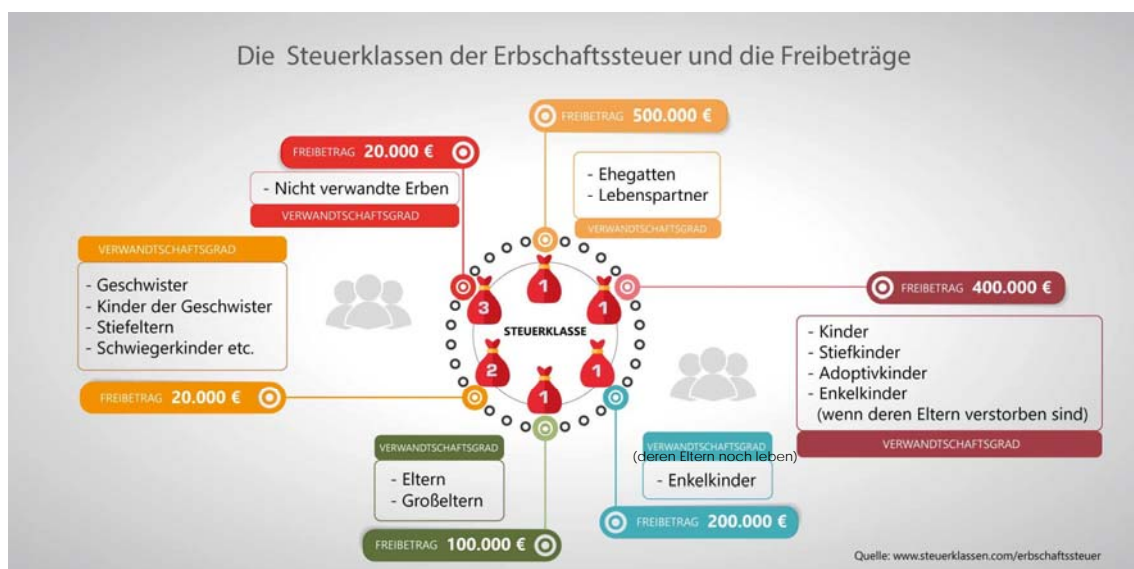
Gegenüber diesen Vorteilen kann man vielleicht die Scheu vor einem erweiterten Zugriff von Kreditoren und Banken überwinden. Man denke nur daran, dass im Falle einer Insolvenz Gesellschafterdarlehen ohnehin dem Haftkapital gleichzustellen sind.

Erbschaft- und Schenkungsteuer optimal begrenzen

5.1 Persönliche Freibeträge

Die Höhe der Erbschaftsteuer wird nicht nur von der Höhe des übergebenen Vermögens, sondern auch von Freibeträgen sowie der Einordnung in drei Steuerklassen bestimmt, die nichts mit den „normalen“ Steuerklassen zu tun haben. Die Steuerklassen, nach der die Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuer ermittelt wird, hängen vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser/Schenker und dem Erben/Beschenkten ab.

Die Steuerschuld entsteht am Tag der wirtschaftlichen Bereicherung. Bei Erbschaften ist das der Todestag des Erblassers, bei Schenkungen der Tag der Schenkung. Wenn also zum Beispiel Aktien vererbt werden und deren Kurs nach dem Todestag des Erblassers steigt, gilt trotzdem der Kurs am Todestag.



Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder, Enkelkinder (Eltern verstorben), Stiefkinder, Adoptivkinder		400.000 €
Enkelkinder (Eltern leben)		200.000 €
Eltern, Großeltern		100.000 €
Geschwister (samt Kindern), Stiefeltern, Schwiegerkinder, etc.	II	20.000 €
Nicht verwandte Erben	III	20.000 €

Erbschaftsteuersätze	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich			
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
Über 26.000.000 Euro	30	43	50

5.2 Verschonung von Betrieben sicher nutzen

Zur Planung einer Nachfolge, die das Betriebsvermögen auch erbschaftsteuerlich schont, muss man das seit 1. Juli 2016 geltende Recht zur Verschonung von Betriebsvermögen kennen.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind aber wie bisher unter der Voraussetzung begünstigt, dass der Erblasser (oder Schenker) **zu mehr als 25 % beteiligt** war oder eine entsprechende Pool-Vereinbarung vorliegt. Ob der Poolvertrag eine Verpflichtung vorsehen muss, dass nur einheitlich über die Anteile verfügt werden darf oder sie nur auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner übertragen werden dürfen, ist umstritten. Das Finanzgericht Münster scheint dies zu bejahen, es steht aber ein Revisionsverfahren beim BFH (II R25/16) an. **Bei Personengesellschaften gilt diese Begrenzung nicht.**

5.2.1 Regelverschonung und Verschonungsoption

Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen und damit für die Unternehmensnachfolge werden durch die **Wahl zwischen zwei Erbschaftsteuermodellen** umgesetzt (§ 13a ErbStG und § 13b ErbStG):

- **Modell 1: Regelverschonung** von 85 %
Das begünstigte Betriebsvermögen bleibt von der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) "verschont", wenn der Erbe/Beschenkte in der

Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt (Behaltensfrist, Lohnsumme). Der Verschonungsabschlag beträgt hier 85 % des begünstigten Vermögens (in § 13b Abs. 1 ErbStG aufgeführt; hier vereinfacht als Produktivvermögen bezeichnet).

- **Modell 2: Verschonungsoption** mit 100 % Befreiung (nur auf Antrag)

Voraussetzung für beide Modelle ist **in jedem Fall die Fortführung des Unternehmens** durch den Erwerber: Bei der **Regelverschonung 5 Jahre** und **bei der Verschonungsoption 7 Jahre**. Ein zwischenzeitlicher **Verkauf** des Unternehmens, die **Betriebsaufgabe** oder die **Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen** führen in beiden Fällen zum **Wegfall der Verschonung!**

Ebenfalls **schädlich** ist eine Überentnahme, wenn der Unternehmensnachfolger dem Unternehmen kumuliert betrachtet bis zum Ende der Behaltensfrist mehr Mittel entnimmt, als es an Gewinnen erbringt. Eine Überentnahme von bis zu 150.000 Euro gilt als unschädlich (§ 13a Abs. 6 Nr. 3 ErbStG).

5.2.1.1 Die wichtigsten Begriffe

Optionsmodell auf Antrag: 100 % Verschonung	Im Gegensatz dazu die Regelverschonung: 85 % Verschonung
Verwaltungsvermögen und begünstigtes Vermögen (vereinfacht Produktivvermögen)	Art des Betriebsvermögens, teils begünstigt, teils nicht anerkannt
Lohnsummenfrist und Behaltensfrist	Mindestzeiträume für eine Verschonung
Ausgangslohnsumme und Mindestlohnsumme	Kriterien im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen, um eine Verschonung von Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer zu erreichen.
Grundsätzlich 150.000 Euro zu gewährender Abzugsbetrag im Rahmen der zu versteuernden 15 % bei der Regelverschonung	Nicht zu verwechseln mit der unschädlichen Überentnahme von bis zu 150.000 Euro

Die 150.000 Euro-Freibetrag können bei größerem Restvermögen auf null sinken. Der Abzugsbetrag verringert sich (soweit der verbleibende Teil des zu steuernden begünstigten Vermögens 150.000 Euro übersteigt) um 50 % des Betrags, der diese Wertgrenze übersteigt

(§ 13a Abs. 2 ErbStG). Dann kann aber immer noch der persönliche Freibetrag zur Steuerfreiheit verhelfen – bei Kindern 400.000 Euro je Elternteil.

5.2.1.2 Regelverschonung als Standard

Viele Erben werden vermutlich die 5-Jahres-Variante mit 85 % Bewertungsabschlag (Verschonungsabschlag) und den betrieblichen Abzugsbetrag von max. 150.000 Euro (= Regelverschonung) wählen. Das hat den Hintergrund, dass die Voraussetzungen für das zweite Modell der vollständigen Steuerfreiheit im Erbfall (7-Jahres-Variante = Verschonungsoption) weniger Unternehmenserben sicher erfüllen können.

Ein Erbe/Beschenkter muss sich beim Erwerb verbindlich zwischen dem 5-Jahres-Modell und dem 7-Jahres-Modell entscheiden; ohne Entscheidung geht das Finanzamt von der Regelverschonung aus. Ein (späterer) Wechsel zwischen diesen Optionsmodellen ist nicht möglich.

Die erklärte Option zur 100 %-Verschonung des Betriebsvermögens ist unwiderruflich. So werden sich vermutlich weniger Unternehmenserben für das 7-Jahres-Modell der Verschonungsoption entscheiden. Denn: Unterschreitet das Unternehmen nur zwei Jahre lang die Lohnsummengrenze, fällt bereits eine höhere Erbschaftsteuer an als beim 5-Jahres-Modell. Als Ausgangslohnsumme (Basislohnsumme) gilt der durchschnittliche Lohnaufwand der letzten 5 Jahre vor der Schenkung bzw. dem Erbfall.

5.2.1.3 Neue Verwaltungsvermögensgrenzen

Bei beiden Optionen muss man **zunächst das nicht begünstigungsfähige „Verwaltungsvermögen“ ausscheiden**. Grundsätzlich ist alles, was nicht betriebsnotwendig ist, auch nicht begünstigungsfähig (soweit auch keine Verrechnung mit Schulden). Alles, was also typischerweise der privaten Lebensführung dient, ist nicht berücksichtigungsfähiges Verwaltungsvermögen. Dazu gibt es wie bisher einen nicht abschließenden Katalog im Gesetz (nun erweitert etwa um Oldtimer, Yachten).

Es können aber betrieblich veranlasste Schulden und **10 % Pauschale für unschädliches Verwaltungsvermögen** abgezogen werden (sowie anteilige Schulden darauf). So ergibt sich das zu 85 % oder (auf Antrag) 100 % begünstigte Vermögen.

Mit anderen Worten: Liegt der Anteil des (Netto-)Verwaltungsvermögens an dem um das Verwaltungsvermögen gekürzte Betriebsvermögen nicht über 10 %, wird dieses Verwaltungsvermögen als unschädlich behandelt (sog. „Schmutzgrenze“).

Beim mitbegünstigten Verwaltungsvermögen in pauschalierter Höhe 10 % des berücksichtigungsfähigen Betriebsvermögens muss das **junge Verwaltungsvermögen** als nicht begünstigungsfähiges Vermögen ausgedehnt werden. Als junges Verwaltungsvermögen gilt solches, das weniger als zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war.

5.2.1.4 Grunddefinition des begünstigten Vermögens

Das begünstigte Vermögen ist nicht der Unternehmenswert. **Ausgangswert** ist der **gemeine Wert im Sinne des steuerlichen Bewertungsgesetzes (BeWG)** als das zunächst begünstigungsfähige Vermögen mit seinem Ertragswert.

Durch das Bewertungsgesetz (BeWG) wurde der Kapitalisierungsfaktor im Juli 2016 auf 13,75 gesenkt. Bei 60.000 Euro zu erzielendem Jahresertrag ergäbe sich so ein gemeiner Wert von 825.000 Euro.

Beispiel zur Ermittlung des begünstigten Vermögens:

Gemeiner Wert des begünstigungsfähigen Vermögens	1.000.000 Euro
- Nettowert Verwaltungsvermögen	300.000 Euro
Vorläufiger gemeiner Wert begünstigtes Vermögen	700.000 Euro

Nettowert Verwaltungsvermögen	300.000 Euro
Unschädliches Verwaltungsvermögen (10 % von 700.000 Euro)	70.000 Euro
Ergibt nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	230.000 Euro

Vorläufiger gemeiner Wert begünstigtes Vermögen	700.000 Euro
Unschädliches Verwaltungsvermögen	70.000 Euro
Gemeiner Wert des begünstigten Vermögens	770.000 Euro

Voll berücksichtigungsfähiges Verwaltungsvermögen? Nicht unter den Verwaltungsvermögensbegriff fällt das an die Betriebsgesellschaft vermietete/verpachtete Vermögen zur betrieblichen Nutzung (etwa als Sonderbetriebsvermögen oder im Rahmen einer Betriebsaufspaltung). Fremdvermietete Immobilien zählen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen, es sei denn (neue Ausnahme), die Vermietung bezweckt den Absatz eigener Produkte.¹ Diese Vermögenswerte sind zivilrechtlich nicht

¹ Auf diese Ergänzung bestand die Bayerische Brauereilobby mit Blick auf fremdverpachtete Brauereigaststätten

als betrieblich anzusehen, werden aber erbschaftsteuerlich als betrieblich gewertet.

5.2.1.4 Wie steht es mit Finanzmitteln im Unternehmen?

Es geht dabei um Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen. Finanzmittel gehören typischerweise zum begünstigten Vermögen, soweit ihr gesamter Wert (nach Abzug von Schulden) **15 %** des anzusetzenden gemeinen Wertes des Betriebsvermögens nicht übersteigt.

Generell nicht begünstigt sind sog. **junge Finanzmittel**: Positiver Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel, die dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren. Der Überschuss darf dann auch nicht mit Schulden saldiert werden.



Tipp zur rechtzeitigen Umgliederung nicht zu berücksichtigender Finanzmittel in begünstigtes Vermögen: Bei sich abzeichnendem Tod durch lange Krankheit oder bei einer geplanten Schenkung sollten die Warenvorräte vergrößert und Investitionen vorgezogen werden – und nicht auf Kredit angeschafft, sondern aus überschüssigen Finanzmitteln bezahlt werden.

Soweit **Finanzmittel und Schulden bei einer Altersversorgungsverpflichtung** für den Unternehmer berücksichtigt worden sind, bleiben sie bei der Berechnung des schädlichen Verwaltungsvermögens grundsätzlich außer Betracht, dürfen also bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens mit berücksichtigt werden. Hierbei dürfen aber nur solche Finanzanlagen erfasst werden, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger und einer Änderung des Anlagenzwecks entzogen sind und ausschließlich der Tilgung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen.

Die Optionsverschonung (100 %-Verschonung mit 7 Jahren Behaltensfrist) **wird generell nicht gewährt, wenn der Verwaltungsvermögensanteil mehr als 20 % beträgt.**

5.2.1.5 Die Investitionsklausel, eine neue Besonderheit

Bei einem Erwerb von Todes wegen kann schädliches Verwaltungsvermögen rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung Verwaltungsvermögen in das erworbene begünstigungsfähige Vermögen investiert. Es muss aber unmittelbar der Tätigkeit des Unternehmens dienen.

Außerdem muss die Investition auf einen vorgefassten Plan des Erblassers zurückgehen. Daher schon aus Beweisgründen oben auf betriebswirtschaftlicher Ebene die Empfehlung, dokumentierte Investitionspläne fortlaufend weiterzuentwickeln.

5.2.2 Neue Lohnsummenregelung

Zahl der Beschäftigten im Unternehmen	Verschonungsabschlag	Behaltensfrist	Lohnsummenregelung
Nicht mehr als 5	85 %	5 Jahre	Nicht wirksam
	100 %	7 Jahre	
6 bis 10	85 %	5 Jahre	Lohnsumme mind. 250 %
	100 %	7 Jahre	Lohnsumme mind. 500 %
11 bis 15	85 %	5 Jahre	Lohnsumme mind. 300 %
	100 %	7 Jahre	Lohnsumme mind. 565 %
Über 15	85 %	5 Jahre	Lohnsumme mind. 400 % ¹
	100 %	7 Jahre	Lohnsumme mind. 700 % ¹

Anmerkung: Für Unternehmen mit begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. Euro pro Erbe. Tabelle gilt auch bei max. 30 % Vorab-Abschlag für Familienbetrieb mit gesellschaftsrechtlichen Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen, die 22 Jahre lang (!) vorliegen müssen: zwei Jahre vor und 20 Jahre lang nach dem Erwerb.

Bisher wurde bei bis zu 20 Mitarbeitern keine Lohnsummenregelung angewendet. Das bedeutet eine Verschlechterung für Betriebe mit über fünf Mitarbeitern. Allerdings sind die fünf oder sieben Jahre lang seit dem Unternehmenserbe (ebenso bei Schenkungen) zu beachtenden Lohnsummen niedriger als bisher bei mehr als 20 Beschäftigten. Zu einem Gleichlauf der Lohnsummen mit der alten Regelung kommt es hier bei mehr als 15 Beschäftigten (wie sonst auch im betrieblichen Verbund, etwa im Verpachtungsbetrieb wie auch in der Betriebs-GmbH zusammengezählt).

5.2.2.1 Wer zählt als Mitarbeiter?

Der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft zählt zu den beschäftigten Arbeitnehmern, selbst wenn er sozialversiche-

¹ Die Werte entsprechen der alten Regelung bei mehr als 20 Beschäftigten

rungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer behandelt wird. Dagegen ist der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft kein Beschäftigter, auch wenn er sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer gilt. Bei anderen Mitarbeitern gibt es folgende Ausnahmen:

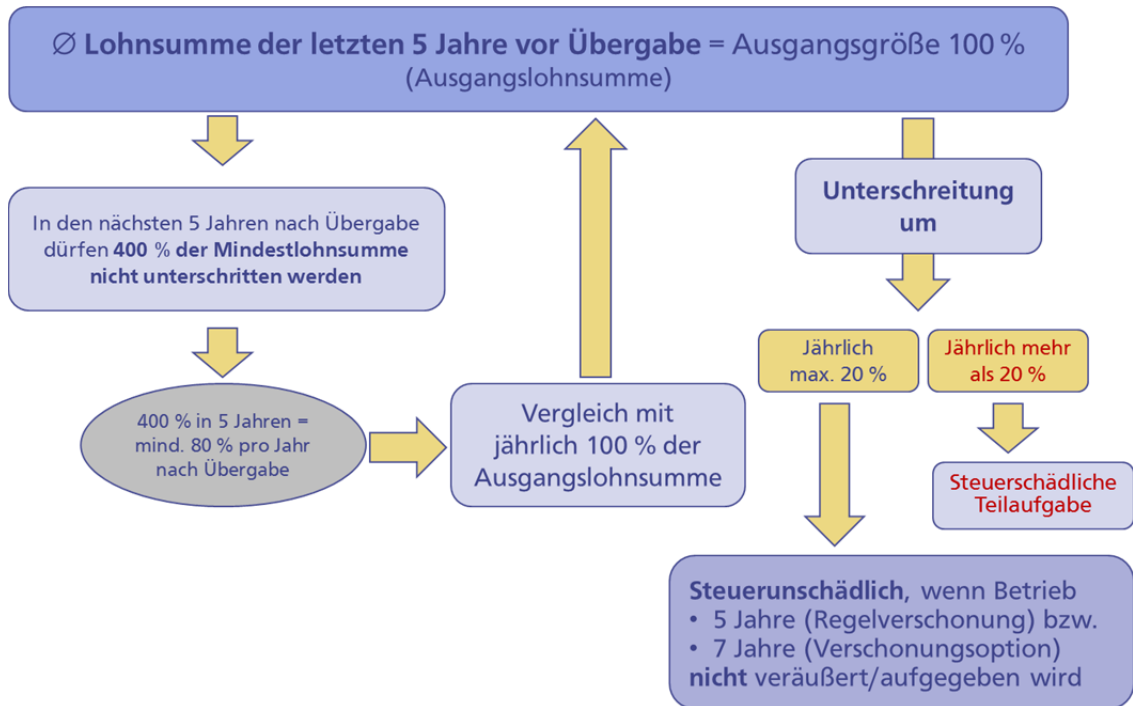
- Auszubildende
- Saisonarbeiter
- Elterngeldbezieher
- Beschäftigte mit Krankengeld oder im Mutterschutz gelten nicht als Beschäftigte.

Weil nicht wenige Betriebe mehr als 15 Mitarbeiter haben, soll nun im Rahmen der Regelverschonung (85 %) erläutert werden, was es mit der hier im **Beispiel** anzuwendenden **Lohnsummenregelung von 400 %** auf sich hat. Hintergrund ist immer der folgende Zusammenhang:

Es geht darum, dass auch ein wesentliches Schrumpfen des Betriebes zumindest als steuerschädliche Teilaufgabe angesehen wird. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

5.2.2.2 Lohnsummenprüfung

1	Ausgangslohnsumme Berechnung der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übergabe
2	Mindestlohnsumme: In den nächsten 5 Jahren dürfen insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme (1) nicht unterschritten werden (§ 13a Abs. 3 ErbStG) (400 % in 5 Jahren = mind. 80 % der Ausgangslohnsumme pro Jahr nach Übergabe)
3	Vergleich mit jährlich 100 % der Ausgangslohnsumme
4	Unterschreitung um jährlich max. 20 % -> Steuerunschädlich Unterschreitung um jährlich mehr als 20 % -> Steuerschädliche Teilaufgabe



In allen Fällen wird die potenzielle Steuerlast des Erwerbers vom Finanzamt festgestellt, aber nicht erhoben, wenn Lohnsummenklauseln innerhalb der Behaltensfrist beachtet werden. Verstößt der Erwerber in einem Jahr gegen die Lohnsummenvorgabe, wird nur für dieses Jahr die Steuer nacherhoben; es entsteht also kein sog. „Fallbeileffekt“.

Schädlich wäre es, wenn der Erwerber das Betriebsvermögen letztwillig verfügt erhalten hat und ihn per Anordnung im Testament gleich wieder an einen Vermächtnisnehmer oder per Teilungsanordnung wieder herausgeben müsste. Wird gegen diese Behaltensfristen verstoßen, kommt es grundsätzlich zum gefürchteten Fallbeileffekt, sprich einer vollständigen Nachversteuerung. Die unentgeltliche Übertragung des begünstigten Vermögens innerhalb der Behaltensfrist ist aber im Gegensatz zur teilentgeltlichen Übertragung unschädlich.

5.2.3 Sonderabschlag für Familienunternehmen

Für begünstigtes Vermögen (Berechnungsbeispiel Seite 34f.) wird vorab ein Abschlag von bis zu 30 % gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen über einen Zeitraum von 22 Jahren erfüllt sind: zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Erwerb. Weil die Voraussetzungen durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgegeben sein müssen, gibt es für Einzelunternehmen selbst bei Mitarbeit mehrerer Familienangehörige keinen Sonderabschlag in diesem Sinne.

Hier wird dem Familienunternehmer eine lang anhaltende Regeltreue abverlangt; er muss in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag kumulativ regeln (§ 13a Abs. 9 ErbStG),

- dass die Entnahme von Ausschüttungen des steuerrechtlichen Gewinns in bestimmten Umfang beschränkt ist: auf 37,5 % des steuerrechtlichen Gewinns; dieser vorab gekürzt um Einkommensteuern, die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallen **und**
- eine Verfügungsbeschränkung über die Beteiligung auf Mitgesellschafter, auf Angehörige oder eine Familienstiftung regeln **und**
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung liegt. **Am besten regeln**, dass "nie mehr als 70 % des gemeinen Wertes" des Anteils an Abfindung bezahlt wird (eine noch kleinere Quote würde zivilrechtlichen Anforderungen widersprechen). Denn dann kommt der höchstmögliche Vorabschlag um Zug.

Die Höhe des Abschlages entspricht nach ErbStG der im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 % nicht übersteigen.

Als weitere Voraussetzung muss die erwähnte Langzeitkomponente vorliegen: Die genannten Voraussetzungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer im Zeitpunkt des Erwerbes vorliegen. Wenn dieser Zeitrahmen unterbrochen wird, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Der erbschaftsteuerliche Erwerber ist verpflichtet, das Finanzamt von entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu informieren.

Auch diese Neuerung ging von Bayern aus. Doch wie realistisch ist die Schaffung der Voraussetzungen, wenn zunächst tausende Gesellschaftsverträge neu geschrieben und als Satzung auch beurkundet werden müssen?



Gestaltungshinweis:

Hier wäre im Einzelfall zu überlegen, ob sich ein Wegfall einer Vorabvergünstigung überhaupt auswirkt, weil die zuvor genannten Verschonungsregelungen weiter anwendbar bleiben. Insbesondere die Option einer 100 %-Vollverschonung könnte mit ihrer hier vergleichsweise kurzen fiskalischen Beobachtungszeit von sieben Jahren eine Alternative sein.

Der Fahrplan für Vorsorgemaßnahmen

Was eilt? Was ist kontinuierlich zu verbessern? Was muss wann erledigt sein? Was muss als kontinuierlicher Verbesserungsprozess wenigstens begonnen werden?

Projektbeginn-/-ende im Zeitraster (Maßnahmenkatalog)	So schnell wie möglich	Kurz- fristig	Mittel- fristig	Lang- fristig
Ausfall auf (längere) Zeit				
Unfall- und Tagegeldversicherung				
Berufsunfähigkeitsversicherung				
Kontenvollmachten				
Innerbetriebliche Informationssysteme				
Stellvertreter aufbauen				
Kooperationspartner				
Risikomanagement				
Maßnahmen für gutes Rating				
Vision und Strategie				
Marketingkonzept				
Unternehmensleitfaden				
Kooperativer Führungsstil				
Wissensmanagement (in einfacher Form)				
Sich weitgehend entbehrlich machen				
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement				
Beirat für den Fall der Berufsunfähigkeit				
Vermögenssorge-Vollmacht				
Insolvenz und "Steuerbombe": Schadensbegrenzung				
Zusätzlich für den Todesfall				
Nachfolgekonzept mit Übergabefahrplan und Sicherung gegen Ansprüche Dritter (bspw. weichende Erben, Finanzamt)				
Notfallplan				
Vertrauliche Checklisten				
Anordnungen für den „Worst Case“				
Vollmachten über Tod hinaus				
Unter Umständen Beirat auf den Todesfall				
Unter Umständen Testamentsvollstreckung				
Gesellschaftsvertrag nach Maß				
Letztwillige Verfügung				
Der liquiditätsschonende Ehestand				

Vertrauliche Checklisten für den Todesfall oder längere Entscheidungsunfähigkeit, aus denen hervor geht, wo was zu finden ist, und was getan werden muss, sind kein Hexenwerk, fehlen aber meist. Die entstehenden Verzögerungen kosten zumindest Zeit und Geld. Man denke auch an

banale Dinge, wie etwa den Schlüssel für den Tresor oder den Banksafe, oder: Wer kennt das Passwort für die PC-Zugangsberechtigung des Chefs?

Auf den Folgeseiten finden Sie eine umfangreiche Checkliste mit allen wichtigen Punkten rund um die Notfallvorsorge.

Checkliste für die Notfallvorsorge

Ausgestellt von	Datum:
Name, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	
Tel., Fax, Mail	
Name, Vorname (Ehepartner)	Datum:
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	
Tel., Fax, Mail	

1 Sofortmaßnahmen

Sofort benachrichtigen	
<input type="checkbox"/> (Ehe-)Partner <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Angehöriger _____ <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Versicherungsmakler (weitere Personen gemäß angehängter Liste)	
Name	
Anschrift	
Tel., Fax, Mail	
<input type="checkbox"/> (Ehe-)Partner <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Angehöriger _____ <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Versicherungsmakler (weitere Personen gemäß angehängter Liste)	
Name	
Anschrift	
Tel., Fax, Mail	

(Ehe-)Partner Kind Angehöriger _____
 Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer Notar Versicherungsmakler
(weitere Personen gemäß angehängter Liste)
Name

Anschrift

Tel., Fax, Mail

(Ehe-)Partner Kind Angehöriger _____
 Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer Notar Versicherungsmakler
(weitere Personen gemäß angehängter Liste)
Name

Anschrift

Tel., Fax, Mail

(Ehe-)Partner Kind Angehöriger _____
 Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer Notar Versicherungsmakler
(weitere Personen gemäß angehängter Liste)
Name

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsverzichtserklärungen

Testament Erbvertrag Pflichtteilsverzichtserklärung Datum:

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Testament Erbvertrag Pflichtteilsverzichtserklärung Datum:

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

<input type="checkbox"/> Testament	<input type="checkbox"/> Erbvertrag	<input type="checkbox"/> Pflichtteilsverzichtserklärung	Datum:
Aufbewahrungsort			
Anmerkungen			

Testamentsvollstrecker

Name
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Sonstiges

2 Regelungen zur Fortführung des Unternehmens

Schriftliche Vollmacht über den Tod hinaus hat

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Das Unternehmen soll vorläufig geleitet werden von

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Laufende Zahlungen sollen abgewickelt werden von

Name, Vorname

Funktion im Betrieb derzeit

Er/Sie hat sich abzustimmen mit

Name, Vorname

Funktion im Betrieb derzeit

Er/Sie hat sich abzustimmen mit

Technische Prozesse/Kalkulation etc. sollen abgewickelt werden von

Name, Vorname

Funktion im Betrieb derzeit

Er/Sie hat sich abzustimmen mit

Name, Vorname

Funktion im Betrieb derzeit

Er/Sie hat sich abzustimmen mit

Als Ratgeber für die Familie schlage ich vor/wünsche ich

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Name, Vorname

Anschrift

Tel., Fax, Mail

Es soll ein Krisenstab aus folgenden Personen eingerichtet werden

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Es ist bereits ein Beirat aus folgenden Personen eingerichtet

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

Name, Vorname
Anschrift
Tel., Fax, Mail

3 Private Urkunden und Verträge

Ausweise

Personalausweis Reisepass Nummer:

Aufbewahrungsort

Personalausweis Reisepass Nummer:

Aufbewahrungsort

Personalausweis Reisepass Nummer:

Aufbewahrungsort

Personalausweis Reisepass Nummer:

Aufbewahrungsort

Eigene Geburtsurkunde

Aufbewahrungsort

Anmerkungen (Standesamt, Nummer, Datum)

Eigener Taufschein

Aufbewahrungsort

Anmerkungen (Standesamt, Nummer, Datum)

Heiratsurkunde/Familienstammbuch

Aufbewahrungsort

Anmerkungen (Standesamt, Nummer, Datum)

Ehevertrag

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Vorsorgevollmacht

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Patientenverfügung

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Sonstige Urkunden/Verträge

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Weitere Verträge, Urkunden, Unterlagen

Arbeitsverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Arbeitsverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Miet- und Pachtverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Miet- und Pachtverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Kauf-/Leasingverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Kauf-/Leasingverträge (kurze Beschreibung)

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Kfz-Brief Kennzeichen

Aufbewahrungsort

4 Private Versicherungen

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

5 Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszug, Grundbuchauszug, Beteiligungen

Gesellschaftsverträge

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Handelsregisterauszüge

Firma

Adresse

Aufbewahrungsort

Firma

Adresse

Aufbewahrungsort

Grundbuchauszüge

Grundbuch in (Ort)		
Gemarkung	Blatt-Nr.	Flur-Nr./Flurstücks-Nr.
Aufbewahrungsort der Kopie		

Grundbuch in (Ort)		
Gemarkung	Blatt-Nr.	Flur-Nr./Flurstücks-Nr.
Aufbewahrungsort der Kopie		

Grundschulden

Belastung für Grundstück in (Ort)		
Gläubiger		
Adresse		
Eingetragene Belastung	Höhe Restschuld am	
Euro		
Gemarkung	Blatt-Nr.	Flur-Nr./Flurstücks-Nr.
Aufbewahrungsort der Kopie		

Belastung für Grundstück in (Ort)		
Gläubiger		
Adresse		
Eingetragene Belastung	Höhe Restschuld am	
Euro		
Gemarkung	Blatt-Nr.	Flur-Nr./Flurstücks-Nr.
Aufbewahrungsort der Kopie		

Bürgschaften

gegenüber Gläubiger	eines Dritten	
Adresse	Adresse	
Art (bspw. selbstschuldnerisch)	Fälligkeit Hauptforderung am	Restschuld am
Euro		
Tel./Fax/E-Mail des Gläubigers/des Dritten		
Aufbewahrungsort		

gegenüber Gläubiger	eines Dritten	
Adresse	Adresse	
Art (bspw. selbstschuldnerisch)	Fälligkeit Hauptforderung am	Restschuld am
Euro		
Tel./Fax/E-Mail des Gläubigers/des Dritten		
Aufbewahrungsort		

Beteiligungen des Unternehmens

Höhe der Beteiligung Euro	Beteiligung seit	<input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Finanzielle Beteiligung <input type="checkbox"/> Stille Beteiligung
Firma		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Aufbewahrungsort der Unterlagen		

Höhe der Beteiligung Euro	Beteiligung seit	<input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Finanzielle Beteiligung <input type="checkbox"/> Stille Beteiligung
Firma		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Aufbewahrungsort der Unterlagen		

7 Betriebliche Mitgliedschaften

Organisation

<input type="checkbox"/> Handwerkskammer <input type="checkbox"/> Innung <input type="checkbox"/> Kreishandwerkerschaft <input type="checkbox"/> Berufsverband <input type="checkbox"/> Sonstige:			
Ansprechpartner			
Adresse			
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Mitglieds-Nr.	Einzugsermächtigung
Euro			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN		BIC
Aufbewahrungsort			

<input type="checkbox"/> Handwerkskammer <input type="checkbox"/> Innung <input type="checkbox"/> Kreishandwerkerschaft <input type="checkbox"/> Berufsverband <input type="checkbox"/> Sonstige:			
Ansprechpartner			
Adresse			
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Mitglieds-Nr.	Einzugsermächtigung
Euro			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN		BIC
Aufbewahrungsort			

<input type="checkbox"/> Handwerkskammer <input type="checkbox"/> Innung <input type="checkbox"/> Kreishandwerkerschaft <input type="checkbox"/> Berufsverband <input type="checkbox"/> Sonstige:			
Adresse			
Ansprechpartner			
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Mitglieds-Nr.	Einzugsermächtigung
Euro			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN		BIC
Aufbewahrungsort			

8 Banken, Wertpapiere, Schließfach/Safe

Banken

Bank/Filiale

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Online-Zugang

Benutzer

Kennwort

Bankverbindung

Kreditlinie

Zinssatz

Euro

%

Eine Vollmacht über das Konto hat

Aufbewahrungsort

Bank/Filiale

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Online-Zugang

Benutzer

Kennwort

Bankverbindung

Kreditlinie

Zinssatz

Euro

%

Eine Vollmacht über das Konto hat

Aufbewahrungsort

Wertpapiere

Bank/Filiale	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail	
Depot-Nr.	Eine Vollmacht über das Konto hat
Aufbewahrungsort	

Bank/Filiale	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail	
Depot-Nr.	Eine Vollmacht über das Konto hat
Aufbewahrungsort	

Schließfach/Safe

Bank/Filiale	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail	
Schließfach-Nr.	
Eine Vollmacht über das Schließfach hat	
Aufbewahrungsort der Nummer	Aufbewahrungsort des Schlüssels

Bank/Filiale	
Adresse	
Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail	
Schließfach-Nr.	
Eine Vollmacht über das Schließfach hat	
Aufbewahrungsort der Nummer	Aufbewahrungsort des Schlüssels

9 Laufende Zahlungsverpflichtungen

Miete, Pacht, Leasing, Dienstleistungsverträge, Schuldzinsen/Tilgung, Bausparen			
<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung		<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat	
Adresse		Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

Miete, Pacht, Leasing, Dienstleistungsverträge, Schuldzinsen/Tilgung, Bausparen			
<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung		<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat	
Adresse		Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

Miete, Pacht, Leasing, Dienstleistungsverträge, Schuldzinsen/Tilgung, Bausparen			
<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung		<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat	
Adresse		Ansprechpartner	
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung			<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat
Adresse			Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung			<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat
Adresse			Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

<input type="checkbox"/> Miete	<input type="checkbox"/> Pacht	<input type="checkbox"/> Leasing	<input type="checkbox"/> Dienstleistungsvertrag
<input type="checkbox"/> Schuldzinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Darlehenszinsen/Tilg.	<input type="checkbox"/> Hypothek	<input type="checkbox"/> Bau-/Prämiensparen
Beschreibung			<input type="checkbox"/> betrieblich <input type="checkbox"/> privat
Adresse			Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail			
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung	
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Aufbewahrungsort der Unterlagen			

Steuern

Steuerart		Steuer-Nr.
Finanzamt (Adresse)		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bank	IBAN	BIC
	DE	
Aufbewahrungsort der Unterlagen		

Steuerart		Steuer-Nr.
Finanzamt (Adresse)		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bank	IBAN	BIC
	DE	
Aufbewahrungsort der Unterlagen		

Steuerart		Steuer-Nr.
Finanzamt (Adresse)		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bank	IBAN	BIC
	DE	
Aufbewahrungsort der Unterlagen		

10 Bilanzen, Steuererklärungen, Kreditverträge, Kauf-, Leasingverträge

Bilanzen

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Steuererklärungen

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Kreditverträge

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Kauf-/Leasingverträge

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

11 Betriebliche Versicherungen

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherungstyp		Versicherungs-Nr.
Versicherer		Ansprechpartner
Adresse		
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Fälligkeit je zum	Einzugsermächtigung
Euro		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

12 Versicherungen, die mit dem Tod enden

Krankenversicherung (viele KK zahlen auf Antrag Sterbegeld und Bestattungskosten)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Rentenversicherung (Heiratsurkunde für Witwenrente beifügen)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Lebensversicherung privat (Info per Einschreiben mit Sterbeurkunde, Police-Nr., Auszahlungsantrag)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Unfallversicherung (auch privat), Berufsgenossenschaft

(Polizeiprotokoll und ggf. Namen von Schädiger und Zeugen beifügen)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Haftpflichtversicherung privat

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag		
Euro		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Aufbewahrungsort		

Erbschaftsteuerversicherung

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Sterbegeldversicherung

(Vertragspartner durch Einschreiben mit Sterbeurkunde, Policen-Nr., Antrag auf Auszahlung informieren)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Kranzspendenring

(Vertragspartner durch Einschreiben mit Sterbeurkunde, Policen-Nr., Antrag auf Auszahlung informieren)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Bausparvertrag mit Risikoversicherung

(Anfragen, ob und in welcher Höhe weiter Beiträge zu zahlen sind)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Sparpläne etc. mit Risikoversicherung

(Anfragen, ob und in welcher Höhe weiter Beiträge zu zahlen sind)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Kapitalansammlungsvertrag mit Risikoversicherung

(Anfragen, ob und in welcher Höhe weiter Beiträge zu zahlen sind)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

Sonstige (bspw. Aussteuer-, Ausbildungsversicherung)

Versicherer		Versicherungs-Nr.
Adresse		Ansprechpartner
Tel./Fax/E-Mail		
Betrag	Bankverbindung	IBAN/BIC
Euro		
Aufbewahrungsort		

13 Bargeld, Schlüssel, EDV-Passwörter

Bargeld zu Hause

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Bargeld/Kasse im Büro

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Schlüssel

Raum/Objekt

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Raum/Objekt

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Raum/Objekt

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Raum/Objekt

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Raum/Objekt

Aufbewahrungsort

Anmerkungen

Raum/Objekt	Aufbewahrungsort
Anmerkungen	

Raum/Objekt	Aufbewahrungsort
Anmerkungen	

Passwort

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

PC	Aufbewahrungsort
Anmerkungen/Person(en), die das Passwort kennen	

14 Wichtige Geschäftspartner

Lieferanten

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Kunden

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Subunternehmer/Nachunternehmer

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Mitbewerber

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Aufbewahrungsort

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

Firma

Ansprechpartner

Adresse

Tel./Fax/E-Mail

Anmerkungen

15 Regelungen rund um die Beerdigung

Beerdigungsinstitut

Adresse

Ansprechpartner

Tel./Fax/E-Mail

Budget

Euro

Bereits Vereinbarungen
getroffen

ja nein

Aufbewahrungsort

Traueranzeigen

- versenden gemäß Liste im Anhang
- in Zeitungen gemäß Liste im Anhang schalten

Wünsche zur Beerdigung

Art der Bestattung

Friedhof (Adresse)

Tel./Fax/E-Mail

Pfarrer

Musik

Es sollen sprechen

Sonstiges